

150.

Voranschlag des Landesfondes, Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde
Cap. V, Titel 15 „Theater“ pro 1884 sei einzustellen:

Cap. V, Bildungszwecke. Titel 15, Theater.	
Unverändert. Erfordernisse	7868 fl.
Bedeckung	<u>1368 „</u>
Abgang	6500 fl.

151.

Rechenschaftsbericht — Theater.

Der Landtag beschließt:
Der Theil des Rechenschaftsberichtes, betreffend die Schritte zur Behebung der Widmungsklausel, wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.

152.

Resolution — Wiederverpachtung des Theaters.

Der Landtag beschließt:
Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, zur Wiederverpachtung des Theaters auf 3 Jahre, von Ostern 1884 angefangen, die ihm geeignet scheinenden Schritte zu unternehmen.

153.

Voranschlag des Landesfondes, Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde
Cap. V, Titel 16, „St. Normalschulfond“ und Titel 17 pro 1884 sei einzustellen:

Cap. V, Bildungszwecke. Titel 16, Steiermärkischer Normalschulfond.
Nach Streichung des in der Bedeckung Rubrik II, Post 4 aufgeführten Beitrages von der Gemeinde und den Bünften per 250 fl. sind einzustellen:

Erforderniß: Rubrik I, Post 1, Substit.-Gebühren	4.000 fl.
„ 2, Ueberschüsse an den Landes-schulfond	<u>1.980 „</u>
Zusammen	5.980 fl.
Rubrik II, Ruhe- und Versorgungsgenüsse	1.944 „
„ III, Verschiedene Ausgaben	<u>10 „</u>
Gesamt-Erforderniß	7.934 fl.
Bedeckung: Rubrik I, Activ-Interessen	5.914 „
„ II, Beiträge mit Weglassung von Post 4	1.970 „
„ III, Verschiedene Einnahmen	<u>50 „</u>
Gesamt-Bedeckung gleich dem Erfordernisse	7.934 fl.

Cap. V, Bildungszwecke. Titel 17, Steiermärkischer Landes-schulfond.
Erforderniß: Rubrik I bis IX 1,069.400 fl.

Bedeckung: I. Zuschüsse des allg. st. Schullehrer-Pensionsfondes	11.265 „
II. „ der Bezirkscaffen	349.000 „
III. Sonstige Zulüsse	1.500 „
IV. Auf besonderen Rechtstiteln beruhende Beiträge	6.500 „
V. Gebahrungsüberschüsse des Normalschulfondes	1.980 „
VI. Zuschüsse des steierm. Landesfondes	696.835 „
VII. Ersätze auf Uebergenüsse	<u>2.320 „</u>

Summe gleich dem Erfordernisse . 1,069.400 fl.

154.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1884 sei einzustellen:

Cap. V, Bildungszwecke. Titel 18, Beiträge zu Volksschulen.	
Erforderniß: Rubrik I. Zuschüsse zum Landesfondes	696.835 fl.
„ II. Beiträge zur Fortbildung v. Kindergärtnerinnen	900 „
Zusammen	697.735 fl.
Bedeckung: Keine.	Abgang . 697.735 fl.

Voranschlag des Landesfondes,
Cap. V, Titel 18, „Beiträge
zu Volksschulen“.

155.

Der Landtag beschließt:

Der steiermärkischen Sparcasse wird für im Jahre 1882 erfolgte Verwendung von 12.000 fl. aus der Dotation für Schulbauten der Dank des Landes ausgesprochen.

Volksschulen, Botirung des
Dankes an die steiermärkische
Sparcasse für Förderung der
Schulbauten.

156.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über das Volksschulwesen in Steiermark wird zur Kenntniß genommen und dem Landes-Ausschusse die Anerkennung dafür ausgesprochen, daß er auf Grund des § 19 der Landesordnung, aus Anlaß der parlamentarischen Verhandlung der Schulgesetznovelle in einer dem hohen Abgeordnetenhaufe überreichten, ausführlich begründeten Petition auf die durch die Bestimmungen dieser Novelle zu besorgende Schädigung der Entwicklung der Volksschule und damit der culturellen Bildung des Volkes aufmerksam macht und deren Ablehnung anstrebt.

Rechnschaftsbericht über Volks-
schulen — Schulgesetznovelle.

157.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1884 sei einzustellen:

Cap. VI, Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke. Titel 1, Allgemeines Krankenhaus.	
Rubrik I, Post 2, Remuneration für den Vorstand der Beobachtungs-Abtheilung	1.000 fl.
die übrigen Posten des Erfordernisses nach dem Antrage des Landes-Ausschusses	150.810 „
Gesammt-Erforderniß	151.810 fl.
Bedeckung	162.026 „
Ueberschuß	10.216 fl.

Voranschlag des Landesfondes,
Cap. VI, „Wohlthätigkeits-
und Sanitätszwecke“, Titel 1,
„Allgemeines Krankenhaus“

158.

Der Landtag beschließt:

1. Dem Professor Dr. Richard Freiherrn von Krafft-Ebing wird vom 1. Jänner 1882 ab für die Leitung der mit der psychiatrischen Klinik räumlich vereinigten Beobachtungs-Abtheilung im allgemeinen Krankenhause in Graz eine Jahresremuneration von 1000 fl. österr. Währ. bewilligt.

2. Diese Jahresremuneration wird dem Professor Dr. Richard Freiherrn von Krafft-Ebing ad personam, und insolange derselbe Professor und Vorstand der psychiatrischen Klinik und Leiter der Beobachtungs-Abtheilung sein wird, und nur für so lange bewilligt, als das unterm 31. December 1881 mit dem Studienfonde wegen Regelung der Beobachtungs-Anstalt und psychiatrischen Klinik abgeschlossene, oder ein dem Lande nicht ungünstigeres diesfälliges Uebereinkommen in Wirksamkeit sein wird.

3. Professor Dr. Richard Freiherr von Krafft-Ebing wird als Leiter der Beobachtungs-Abtheilung des allgemeinen Krankenhauses in Graz im Sinne des § 8 des Statutes des allgemeinen Krankenhauses in Graz (L.-G.- und Verordnungsblatt Nr. 11 vom Jahre 1872) dem Krankenhaus-Director, beziehungsweise dem Landes-Ausschusse unterstellt.

Beobachtungsabtheilung, Lei-
tung derselben durch Dr.
Fhrn. v. Krafft-Ebing.

159.

Rechenschaftsbericht, Allgemeines Krankenhaus in Graz.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht (Seite 50) wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.

160.

Allgemeines Krankenhaus, Miethvertrag mit der gräflich Herberstein'schen Kanzlei-Direction.

Der Landtag beschließt:

Die vom Landes-Ausschusse mit der gräflich Herberstein'schen Kanzleidirection in Absicht auf Errichtung eines neuen Miethvertrages, betreffend das zu Zwecken des allgemeinen Krankenhauses verwendete Haus Nr. 69 alt (4 neu) in der Paulusthorgasse in Graz, vereinbarten Propositionen (Erhöhung des jährlichen Miethzinses von 3622 fl. auf 4500 fl. per Jahr, Abschluß eines neuen Vertrages auf fünf Jahre gegen einjährige Kündigung) werden genehmigt.

161.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. VI, Titel 2, „Gebär- und Findelhaus“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1884 sei einzustellen:

Cap. VI, Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke. Titel 2, Gebär- und Findelhaus.

Erforderniß	21.049 fl.
Bedeckung	<u>17.249 „</u>
Abgang	3.800 fl.

162.

Rechenschaftsbericht, Gebär- und Findelhaus.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht Seite 51 wird zur Kenntniß genommen.

163.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. VI, Titel 3, „Irrenanstalt Feldhof“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1884 sei einzustellen:

Cap. VI, Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke. Titel 3, Landes-Irrenanstalt Feldhof.

Landes-Irrenhaus am Feldhof, Cap. VI, Titel 3.

Erforderniß	215.195 fl.
Bedeckung	<u>226.087 „</u>
Ueberschuß	10.892 fl.

Irrenanstalts-Filiale Lankowitz, Cap. VI, Titel 3 a).

Erforderniß	18.870 fl.
Bedeckung	<u>19.940 „</u>
Ueberschuß	1.070 fl.

Irrenanstalts-Filiale Rainbach, Cap. VI, Titel 3 b).

Erforderniß	7.765 fl.
Bedeckung	<u>8.285 „</u>
Ueberschuß	520 fl.

Gesamt-Erforderniß der Landes-Irrenanstalt	241.830 fl.
Gesamtbedeckung	<u>254.312 „</u>
Ueberschuß	12.482 fl.

164.

Der Landtag beschließt:

1. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, die Verhandlungen wegen Einführung der Wasserleitung im Irrenhause am Feldhof fortzuführen und dem nächsten Landtag ein dießbezüglich definitives Project vorzulegen.

Rechenschaftsbericht — Irrenhaus am Feldhof.

2. Der Rechenschaftsbericht Seite 52 wird zur Kenntniß genommen.

3. Die für die Herstellung der Telegraphenleitung am Feldhof aufgewendeten Kosten von 301 fl. 30 kr., so wie die Aufstellung von fünf Dampfkesseln für die Einführung der Dampfbohrung werden nachträglich genehmigt.

Idiotenanstalt zu Rainbach.

4. Die Unterbringung von Irren und die Errichtung einer Irrenhaus-Filiale für unheilbare männliche Pfleglinge in der neuerbauten Idiotenanstalt zu Rainbach bei Graz, sowie der hierüber mit dem Convente der Barmherzigen Brüder abgeschlossene Vertrag werden genehmigt.

Dr. Schlangenhäuser.

5. Dem Director des Irrenhauses, Dr. Schlangenhäuser, wird wegen der aus Anlaß der im Februar d. J. in der Anstalt ausgebrochenen Blatternepidemie bethätigten Umsicht und des energischen und richtigen Eingreifens, sowie den übrigen Anstaltsärzten, den Barmherzigen Schwestern und dem Wartpersonale wegen der bei dieser Gelegenheit bewährten aufopfernden Thätigkeit die Anerkennung ausgesprochen.

165.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1884 sei einzustellen:

Voranschlag des Landesfondes, Cap. VI, Titel 4, „Landes-Siechenhäuser“.

Cap. VI, Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke. Titel 4, Landes-Siechenhäuser.

Gesamt-Erforderniß:

A. Siechenhaus in Wildon	16.996 fl.
B. „ „ Pettau	25.054 „
C. „ „ Knittelfeld	23.306 „
Summe	<u>65.356 fl.</u>

Gesamt-Bedeckung:

A. Siechenhaus in Wildon	13.667 fl.
B. „ „ Pettau	25.305 „
C. „ „ Knittelfeld	23.580 „
Summe	<u>62.552 fl.</u>

Gesamt-Abgang 2.804 fl.

166.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht über die Landes-Siechenhäuser, Seite 59, wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht, Landes-Siechenhäuser.

167.

Der Landtag beschließt:

Der Kostenaufwand von 197 fl. 87 kr. für die Herstellung von zwei kupfernen Futterkesseln im Siechenhause zu Knittelfeld wird genehmigt.

Rechenschaftsbericht, Siechenhaus zu Knittelfeld.

168.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. VI, Titel 5 „Öffentliche Armenpflege durch das Land“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1884 sei einzustellen:
Cap. VI, Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke. Titel 5, Öffentliche Armenpflege durch das Land.

Erforderniß	476.365 fl.
Bedeckung	1.000 „
Abgang	475.365 fl.

169.

Rechenschaftsbericht über die Krankenhäuser auf dem Lande.

Der Landtag beschließt:
Der Rechenschaftsbericht Seite 54 bis 58 über die Krankenhäuser auf dem Lande wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.

170.

Resolution, betreffend die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden.

Der Landtag beschließt:
Die hohe Regierung wird aufgefordert, auf Grundlage des § 5 des Reichsgesetzes vom 30. April 1870, N.-G.-Bl. 68, und mit Rücksicht auf die bestehenden Landesgesetze ein den wirklichen Verhältnissen und Bedürfnissen aller Theile des Landes entsprechendes Gesetz, betreffend die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden dem Landtage vorzulegen.

171.

Resolution, betreffend die Vermehrung der landesfürstlichen Bezirksärzte.

Der Landtag beschließt:
Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, der hohen Regierung die Bitte des Landtages um Vermehrung der landesfürstlichen Bezirksärzte zu unterbreiten.

172.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. VI, Titel 6 „Wohlthätigkeitsfonde“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1884 sei einzustellen:
Cap. VI, Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke. Titel 6, Wohlthätigkeitsfonde.

1. Waisenfond:
Erforderniß zugleich Bedeckung 25.353 fl.
2. Innerösterreichischer Invalidenfond:
Erforderniß zugleich Bedeckung 543 „
3. Judenburger Kreis-Invalidenfond:
Erforderniß zugleich Bedeckung 839 „

173.

Rechenschaftsbericht über Wohlthätigkeitsfonde.

Der Landtag beschließt:
Der Rechenschaftsbericht Seite 49 wird zur Kenntniß genommen.

174.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. VI, Titel 7 „Andere Wohlthätigkeitszwecke“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1884 sei einzustellen:
Cap. VI, Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke. Titel 7, Andere Wohlthätigkeitszwecke.

Erforderniß	13.061 fl.
Bedeckung	364 „
Abgang	12.697 fl.

175.

Der Landtag beschließt:

Der steiermärkischen Sparcasse wird für ihre aus Anlaß der Hagelschäden im Lande gegebenen hochherzigen namhaften Spenden der Dank des Landes ausgesprochen.

Die aus demselben Anlasse vom Landes-Ausschusse gewährten Unterstüzungen von 200 fl. für Laßing, 1500 fl. für den Bezirk Lichtenwald und von 200 fl. für Ipheldorf werden zur genehmigenden Kenntniß genommen.

Hagelschäden; Botirung des Dankes für die Spenden der steierm. Sparcasse; Unterstüzungen v. Laßing u. Ipheldorf u. d. Bezirkes Lichtenwald durch den Landes-Ausschus aus demselben Anlasse.

176.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht über die Blindenfonde, Seite 49, und die Feuerwehr, Seite 69, wird zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht über Blindenfonde und Feuerwehr.

177.

Der Landtag spricht Sr. Majestät dem Kaiser für Allerhöchstdessen großmüthige Spenden aus Anlaß der verheerenden Elementarereignisse im verflossenen Jahre den ehrfurchtsvollen Dank aus und ersucht den Landeshauptmann, diese Dankes-Manifestation an die Stufen des Allerhöchsten Thrones gelangen zu lassen.

Dankeskundgebung für die von Sr. Majestät dem Kaiser aus Anlaß der Elementarereignisse des Vorjahres gewährten Spenden.

178.

Der Landtag beschließt:

Durch die Beschlüsse über Cap. VI, Titel 7 ist die Petition der steiermärkischen Arbeiterfranken- und Invalidencasse um eine Subvention, sowie jene des katholischen Männervereines in Graz um Gewährung der bisherigen Subvention von 300 fl. für das Waisenhaus Borromäum erledigt.

Petition der steierm. Arbeiterfranken- und Invalidencasse und des katholischen Männervereines in Graz (Borromäum).

179.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1884 sei einzustellen:

Voranschlag des Landesfondes, Cap. VI, Titel 8, „Impfstosten“.

Cap. VI, Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke. Titel 8, Impfstosten.
Erforderniß, zugleich Abgang 17.300 fl.

180.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht Seite 60 bis 62 wird zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht über Impfwesen.

181.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1884 sei einzustellen:

Voranschlag des Landesfondes, Cap. VII, „Vorspann“.

Cap. VII, Vorspann.

Erforderniß nach dem Voranschlage	7.000 fl.
Bedeckung " " "	— "
Abgang	7.000 fl.

182.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1884 sei einzustellen:

Voranschlag des Landesfondes, Cap. VIII, „Activ- u. Passiv-Interessen“.

Cap. VIII, Activ- und Passiv-Interessen.

Erforderniß nach Antrag des Landes-Ausschusses im Gesamtbetrage von	185.629 fl.
Bedeckung	254.139 „
Ueberschuß	68.510 fl.

183.

Voranschlag des Landesfondes, Der Landtag beschließt, zu Folge der in der 8. und 15. Sitzung gefaßten Beschlüsse, Cap. IX, „Landschaftliche Nr. 25 und 96, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1884 einzustellen: Realitäten“.

Cap. IX, Landschaftliche Realitäten.

Gesammt-Erforderniß	149.761 fl.
Gesammt-Bedeckung	196.883 „
Ueberschuß	47.122 fl.

184.

Voranschlag des Landesfondes, Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1884 Cap. X, „Gefälle“, Titel 1, sei einzustellen: „Mühlaufergeld“.

Cap. X, Gefälle. Titel 1, Mühlaufergeld.

Erforderniß: Rückvergütungen und Remunerationen für Erhebung des factischen Mühlenbestandes zur Regulirung der Mühlaufergelds-Vorschreibung	50 fl.
Bedeckung: Gefällsertrag	9740 „
Ueberschuß	9690 fl.

185.

Voranschlag des Landesfondes, Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1884 Cap. X, Titel 2, „Musik- sei einzustellen: Imposto“.

Cap. X, Gefälle. Titel 2, Musik-Imposto.

Erforderniß: Keines	— fl.
Bedeckung: Gefällsertrag	7500 „
Ueberschuß	7500 fl.

186.

Voranschlag des Landesfondes, Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1884 Cap. X, Titel 3, „Aequiva- sei einzustellen: lent für aufgehobene Gefälle“.

Cap. X, Gefälle Titel 3, Aequivalent für aufgehobene Gefälle.

Erforderniß: Keines	— fl.
Bedeckung: Entschädigung ab aerario für die seit Einführung der allg. Verzehrungssteuer im Jahre 1829 aufgehobenen Gefälle	161.758 „
Ueberschuß	161.758 fl.

187.

Voranschlag des Landesfondes, Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1884 Cap. XI, „Landespensions- sei einzustellen: fond“.

Cap. XI, Landespensionsfond.

Titel 1, Landespensionsfond.

Summe des Erfordernisses	34.066 fl.
Summe der Bedeckung	34.066 fl.
Titel 2, Beiträge zum Landespensionsfond.	
Summe des Erfordernisses	28.266 fl.
Bedeckung: Keine	— „
Abgang	28.266 fl.

188.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1884 Voranschlag des Landesfondes, sei einzustellen: Cap. XIII, „Zufällige Einnahmen und Ausgaben“.

Cap. XIII, Zufällige Einnahmen und Ausgaben.	
Erforderniß	200 fl.
Bedeckung	200 fl.

189.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1884 Voranschlag des Landesfondes, sei einzustellen: Cap. XIV, „Creditoperationen und Capitalsgebahrung“.

Cap. XIV, Creditoperationen und Capitalsgebahrung.

Titel 1, Kaufschillinge.

Erforderniß	475 fl.
Bedeckung	3000 „
Ueberschuß	2525 fl.

Titel 3, Aufgenommene und rückbezahlte Capitalien.

Erforderniß nach Antrag des Landes-Ausschusses (Annuitäten des Sparcasse-Darlehens)	21.970 fl.
Bedeckung	—
Abgang	21.970 fl.

Titel 4, Rückhaltene und angelegte Capitalien.

Erforderniß: Landesfond für einzulösende Domestic-Obligationen	2.500 fl.
Bedeckung: Landesfond für die 3. Rate des Staatsbeitrages zur Tilgung des Murregulirungs-Vorschusses pr. 260.000 fl. nach Landtags-Beschluß vom 16. October 1878	20.000 „
Ueberschuß	17.500 fl.
Gesamt-Abgang	1.945 fl.

190.

Der Landtag beschließt:

Schlussanträge zum Voranschlage des Landesfondes.

I. Der Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde für 1884 wird

im Erfordernisse mit	4,704.807 fl.
in der Bedeckung mit	2,477.413 „
daher im Abgange mit	2,227.394 fl.

festgestellt.

II. Zur Bedeckung wird eine 36%ige Umlage auf die landesfürstl. directen Steuern sammt Zuschlägen bewilligt.

Die Grundlage für diese Umlagen beträgt	4,985.908 fl.
daher die 36%ige Umlage	1,795.000 „

III. Zur Deckung des noch verbleibenden Restes pr. 432.394 „ wird bewilligt:

A. Ein 10%iger Zuschlag zur Verzehrungssteuer für Fleisch, Wein, Obstmost und Weinmost im ganzen Lande;

B. In der Hauptstadt Graz:

- a) ein Zuschlag zur Verzehrungssteuer von Bier mit 50 kr. für jeden Hektoliter, sowohl bei der Erzeugung als auch bei der Einfuhr;
- b) ein Zuschlag von 4 kr. von jedem Hektolitergrade (der 100theiligen Alkohometerscala) Brauntwein, Brauntweingeist, Rum und Arac und von 93 kr. von

jedem Hektoliter verfügbarer geistiger Getränke, und zwar beim Branntwein und Branntweingeiste sowohl bei der Erzeugung als bei der Einfuhr, bei den übrigen geistigen Getränken bei der Einfuhr über die Verzehrungssteuer-Linie;

C. auf dem Lande:

- e) eine selbstständige Auflage von 50 kr. von jedem Hektoliter verbrauchten Bieres (beziehungsweise von $\frac{1}{2}$ kr. von jedem Liter) und
- d) eine selbstständige Auflage von 1 fl 25 kr. von jedem halben Hektoliter verbrauchter, gebrannter, geistiger Flüssigkeiten (beziehungsweise $2\frac{1}{2}$ kr. vom Liter), und zwar beim Bier und bei gebrannten geistigen Flüssigkeiten nach Wahl des Verschleißers entweder bei der Einbringung in die Gewerbe- oder Aufbewahrungsräume oder erst beim Anzapfen zum Zwecke des Kleinverschleißes.

Zugleich übernimmt das Land die Verbindlichkeit, die in der Landeshauptstadt einfließenden Landes-Zuschläge (lit. B, a, b) in jenen Fällen, und bei gebrannten geistigen Flüssigkeiten in jenem Maße zu restituieren, in welchen und nach welchem die Stadtgemeinde Graz die städtischen Zuschläge nach den bestehenden Vorschriften zu restituieren verpflichtet ist, damit von diesen Landes-Zuschlägen nur der Verbrauch getroffen werde.

IV. Ueber die Durchführung und das Verfahren bei Uebertretungen der Vorschriften für die selbstständigen Auflagen (lit. C, e, d) bleiben die Bestimmungen der Statthalterei-Rundmachung vom 24. November 1880, Landesgesetzblatt 26, auch für die für 1884 bewilligte Verbrauchsabgabe maßgebend.

V. Der nach den vorausstehlichen Eingängen

a) aus der Umlage auf Bier, Branntwein rc. pr.	145.000 fl.
b) durch die 10%ige Umlage auf Fleisch rc. pr.	124.000 "
	zusammen pr. 269.000 fl.

noch unbedeckt bleibende Rest pr. 163.394 "

ist sammt dem rechnungsmäßig sich aus der reellen Gebahrung des Jahres 1883 unbedeckt ergebenden Abgange nöthigenfalls durch Aufnahme einer schwebenden Schuld zu decken.

191.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in reifliche Erwägung zu ziehen:

1. Ob es möglich sei, bei den einzelnen Posten des Landes-Präliminars ausgiebige Ersparnisse eintreten zu lassen;
2. ob, und welche gegenwärtigen Einnahmsquellen des Landes erhöht werden können;
3. ob neue, bisher unerschlossene Einnahmsquellen dem Landesfonde eröffnet werden können;
4. ob sich durch eine Finanzoperation eine Ersparniß an den Zinsen der Grundentlastungs-Obligationen erzielen ließe;
5. ob durch Formirung eines außerordentlichen Budgets für diejenigen Ausgaben, welche für solche Investirungen gemacht werden, die hauptsächlich der Zukunft zu Gute kommen, das Erforderniß für den normalen Budgetdienst herabgemindert und auf diese Weise das Deficit im Haushalte des Landes beseitigt werden könnte.

Hierüber sind dem nächsten Landtage eventuell Anträge zu stellen.

Resolution, betreffend Ersparnisse im Landeshaushalte, sowie die Hebung der Einnahmsquellen des Landes.

17. Sitzung vom 12. Juli 1883.

192.

Der Landtag spricht Seiner Excellenz dem Landeshauptmanne Dr. Moriz Edlen v. Kaiserfeld, sowie dem gesammten Landesauschusse für die würdevolle Art und Weise, wie dieselben den Gefühlen des Landtages gegenüber Sr. Majestät dem Kaiser Ausdruck gegeben haben, den verbindlichsten Dank aus.

Dankesbotum des Landtages für die würdevolle Vertretung desselben durch den Landeshauptmann und den Landesauschuß anlässlich der Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers in Steiermark.

193.

Der Landtag beschließt:

Der Bahn-Unternehmung Fürstenfeld-Fehring wird eine Jahres-Subvention pr. 3000 fl. durch zehn aufeinanderfolgende Jahre, vom Tage der Betriebs-Gründung an gerechnet, aus dem Landesfonde zugesichert; weiters wird den Unternehmern der Secundärbahn Fürstenfeld-Fehring die Uebernahme von 50.000 fl. in Prioritäts-Actien al pari seitens des Landes Steiermark zugesichert.

Fürstenfeld-Fehring-Bahnbau.

Der Landes-Auschuß wird ermächtigt, die Auszahlung dieses Betrages aus dem Landesfonde — sobald die Ausgabe der Prioritäts-Actien erfolgt ist — zu veranlassen.

194.

Durch vorstehenden Beschluß (Nr. 193) ist die Petition des Comités für die Vicinalbahn Fürstenfeld-Fehring um Uebernahme eines Theiles des Bancapitales für diese Bahn im Betrage von 50.000 fl. in Prioritäts-Actien erledigt.

Petition des Comités für die Vicinalbahn Fürstenfeld-Fehring.

195.

Der Landtag beschließt:

Die Stelle eines Bibliothekars an der landschaftlichen Joanneums-Bibliothek in Graz werde systemisirt mit einem Gehalte von 1800 fl. mit dem Anspruche auf zweimalige Gehaltserhöhung um je 150 fl. nach in der Eigenschaft als Bibliothekar zurückgelegter fünf-, beziehungsweise zehnjähriger Dienstzeit mit 300 fl. und mit einer in den Ruhegenuß nicht einzurechnenden Activitätszulage jährlicher 480 fl. ö. W.

Systemisirung der Stelle eines Bibliothekars am Joanneum.

196.

Der Landtag beschließt:

Abtretungs-Vertrag

welcher (zufolge u.) zwischen dem steiermärkischen Landes-Auschusse Namens der steiermärkischen Landschaft als Uebergeber einerseits, und der Stadtgemeinde Graz als Uebernehmerin anderseits geschlossen wird, wie folgt:

Abtretung der Schloßberg-Realität an die Gemeinde Graz.

1. Der steiermärkische Landes-Auschuß Namens der steierm. Landschaft tritt unentgeltlich ab und übergibt an die Stadtgemeinde Graz die sämmtlichen der steiermärkischen Landschaft derzeit eigenthümlichen Schloßberg-Realitäten in Graz sammt allem An- und Zugehör, Gebäuden, Anlagen, Wegen, Bäumen, Reben und sonstigen Anpflanzungen, Brunnen, und insbesondere mit allen zugehörigen Inventarialstücken und mit allen Rechten, wie die steiermärkische Landschaft sie selbst besessen und zu besitzen berechtigt war, und die Stadtgemeinde Graz durch ihre gefertigten gesetzlichen Vertreter übernimmt alle diese Realitäten und Zugehöre unentgeltlich in ihr volles Eigenthum.

Zu den von der steierm. Landschaft an die Stadtgemeinde Graz abgetretenen Gegenständen gehört auch die Siebenglocke, sogenannte Kiesel, welche in dem auf dem ärarischen Schloßberg-Plateau stehenden Glockenthurme sich befindet, nebst Glockenstuhl,

welche Glocke gelegentlich der mittelst Vertrag vom 4. Juli 1853 geschehenen Abtretung von Schloßberggründen an das k. k. Aerar von der Abtretung ausgenommen ward, und landschaftliches Eigenthum verblieb.

2. Die Realitäten sind folgende:

I. Die in der steiermärkischen Landtafel vorkommende Einlage 185, Kat. Gem. Innere Stadt Graz unter der Bezeichnung „Schloßberg mit darauf befindlichen Gebäuden“, bestehend aus den Parzellen:

Nr. 505, Bauarea mit dem darauf erbauten Urthurme GNr. 3;

Nr. 506, Bauarea mit dem Bohnhause GNr. 2;

Nr. 517, Einschlußmauer;

Nr. 606, Bauarea mit dem sog. Schweizerhaus GNr. 9;

Nr. 607, Bauarea mit dem Musikpavillon;

Nr. 222/5, 234, 236, 237, 238, 239, 240, 241 und 242, Weide;

Nr. 235 und 243/6, Garten;

Nr. 243/1, 243/2, 243/3 und 244, Wald;

Nr. 245/3, Wiese;

Nr. 250, 251, 255/1, 256, 257, 258 und 259, Weg.

II. Die im Grundbuche des k. k. Landesgerichtes Graz vorkommende Realität Einlage 309, Kat. Gem. Innere Stadt Graz, bestehend aus der Bauparcelle Nr. 503 mit dem Hause GNr. 1.

III. Die im Grundbuche des k. k. Landesgerichtes Graz vorkommende Realität Einlage 310, Kat. Gem. Innere Stadt Graz, bestehend aus der Bauparcelle Nr. 507 mit dem Hause GNr. 4 und den Parzellen 222/1 Weide und 222/2 Weingarten.

IV. Die im Grundbuche des k. k. Landesgerichtes Graz vorkommende Realität Einlage 312, Kat. Gem. Innere Stadt Graz, bestehend aus der Gartenparcelle Nr. 218/1 (nach dem alten Kataster Weingartenparcelle), den Weideparzellen Nr. 218/2 und 218/3, auf welch' letzterer sich der sog. Türkenbrunnen befindet, und der Weingartenparcelle Nr. 219.

3. Alle diese Grundflächen sind in dem diesem Vertrage beigehefteten Situationsplane mit blauer Farbe angelegt.

4. Die in diesem Vertrage erwähnten Schloßberggründe sind und bleiben zu öffentlichen Parkanlagen gewidmet und die Stadtgemeinde Graz verpflichtet sich, dieselben stets zu diesem Zwecke zu erhalten und die bestehenden Straßen und Fußwege stets offen zu lassen. Auch darf kein Theil dieser Gründe verkauft oder veräußert werden.

5. Durch die Bestimmung des vorigen Absatzes ist es der Stadtgemeinde Graz übrigens nicht verwehrt, erforderlichen Falles Aenderungen an den bestehenden Straßen, Fußwegen und Anlagen vorzunehmen, sowie auch aus Anlaß von Festlichkeiten, Unterhaltungen, Versammlungen u. dgl. die Gründe ganz oder theilweise vorübergehend abplanen oder absperren zu lassen.

6. Die Stadtgemeinde Graz behält sich vor, von den übernommenen Grundtheilen diejenigen, welche etwa bleibend zu öffentlichen Straßen bestimmt sind und daher keine büchliche Einlage bilden sollen, abschreiben und als Straße ausbüchern zu lassen.

7. Der steiermärkische Landes-Ausschuß Namens der steiermärkischen Landschaft ertheilt die Bewilligung, daß bei den in der Landtafel-Einlage 185 und in den Grundbuchs-Einlagen 309, 310 und 312, Katastralgemeinde Innere Stadt Graz, vorkommenden Realitäten das Eigenthumsrecht zu Gunsten der Stadtgemeinde Graz einverleibt werde.

8. Die Stadtgemeinde Graz hingegen erteilt die Bewilligung, daß bei den in der Landtafel-Einlage 185 und in den Grundbucheinlagen Nr. 309, 310 und 312, Katastralgemeinde Innere Stadt Graz, vorkommenden Realitäten die Vertragsbestimmungen der §§ 4 und 5 als Eigenthumsbeschränkung und respective Reallast zu Gunsten der steiermärkischen Landschaft einverleibt werden, und die Stadtgemeinde Graz verpflichtet sich, diese Eintragung zugleich mit ihrer Besitzanschreibung zu veranlassen.

9. Die pphhische Uebergabe und Uebernahme hat nach Genehmigung dieses Vertrages durch den Landtag und nach Allerhöchster Bewilligung zur Veräußerung der Schloßberggründe zu erfolgen. Vom Tage der Uebergabe an übernimmt die Stadtgemeinde Graz alle auf die übernommenen Grundstücke und Gebäude entfallenden landesfürstlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Umlagen und Lasten. Ebenso übernimmt die Stadtgemeinde Graz von diesem Tage an die Erhaltung und Reinigung aller übernommenen Wege, Anlagen, Gebäude, Brunnen u. s. w., insbesondere die in den folgenden §§ 12—18 erwähnten Berechtigungen und Verpflichtungen; von diesem Tage an gebühren ihr aber auch alle wie immer gearteten Nutzungen.

10. Ueber die übergebenen und übernommenen Inventarialstücke wird ein besonderes Verzeichniß verfaßt.

11. Sämmtliche Kosten der Errichtung dieses Vertrages, dann der Eigenthums- und Belastungs-Einverleibung, sowie die Stempel- und Percentualgebühr trägt die Stadtgemeinde Graz.

12. Die Stadtgemeinde Graz verpflichtet sich, den derzeit angestellten Uhrthurmwächter Johann Vogeljäger mit seinen vollen bisherigen Bezügen und Ansprüchen in den Dienst der Gemeinde zu übernehmen, falls er geneigt sein sollte, in denselben überzutreten. Wird Johann Vogeljäger von der Stadtgemeinde Graz in den Ruhestand versetzt, so hat sie ihm die normalmäßige Pension auszubezahlen, jedoch ist die steiermärkische Landschaft verpflichtet, von dieser Pension die nach Maßgabe der von Johann Vogeljäger im landschaftlichen Dienste zugebrachten Zeit sie (die Landschaft) treffende Tangente an die Stadtgemeinde Graz zu vergüten.

13. Die Stadtgemeinde Graz wird dafür Sorge tragen, daß die auf dem sogenannten Urthurme befindliche Uhr als Normaluhr für die Stadt Graz erhalten und für deren astronomische Genauigkeit in der bisherigen Weise Vorsorge getroffen werde.

14. Nachdem das sogenannte Kapellenhäuschen G.-Nr. 4 und der zugehörige Nebengrund mittelst Pachtvertrag ddo. 31. Jänner 1882 für die Zeit bis Ende December 1885 an den Stadtverschönerungsverein in Graz verpachtet ist, so nimmt die Stadtgemeinde Graz hievon Kenntniß und tritt in diesen Vertrag an Stelle der steiermärkischen Landschaft ein.

In gleicher Weise tritt die Stadtgemeinde Graz an Stelle der steiermärkischen Landschaft auch in alle Rechte und Verbindlichkeiten aus dem vom steiermärkischen Landes-Ausschusse mit dem Grazer Stadtverschönerungsvereine geschlossenen Wasserversorgungs-Vertrage ddo. 31. Jänner 1882 ein. Die vom genannten Vereine erlegte Caution wird vom Landes-Ausschusse an die Stadtgemeinde in Verwahrung abgetreten.

15. Die Stadtgemeinde Graz übernimmt alle Rechte und Pflichten, welche zwischen der Landschaft und dem Grazer Stadtverschönerungsvereine nach dem Landes-Ausschuß-Erlasse vom 16. December 1872, Z. 12.759 und 12.190, bezüglich der Erhaltung der Anlagen und bezüglich einiger dazu gehörigen Bauobjecte auf dem Schloßberge und am kleinen Glacis gegenseitig vereinbart worden sind.

16. Die Stadtgemeinde Graz tritt an Stelle der steierm. Landschaft in den mit Johann Kraupa bezüglich des Schweizerhauses geschlossenen Pachtvertrag vom 28. Mai 1881 ein.

17. Nachdem das Schloßberg-Plateau Eigenthum des hohen k. k. Arzars, aber von diesem an die steierm. Landschaft verpachtet ist, so tritt die Stadtgemeinde Graz, vorbehaltlich der Genehmigung des k. k. Arzars an Stelle der steierm. Landschaft in die diesfälligen vertragsmäßigen Rechte und Verpflichtungen ein.

18. Nachdem bei der feinerzeitigen Abtretung des Schloßberg-Plateaus an das k. k. Arzar die steierm. Landschaft sich das Wiederkaufrecht vorbehalten hat, so tritt sie dieses Recht hiemit gleichfalls an die Stadtgemeinde Graz ab.

19. Dieser Vertrag wird in zwei gleichlautenden Exemplaren mit je einem Situationsplane ausgefertigt, und verbleibt das eine in Händen der steierm. Landschaft, das andere in Händen der Stadtgemeinde Graz.

197.

Feuerwehren — Gesetz, betreffend eine Abgabe zu den Kosten derselben.

Der Landtag beschließt:

Zu die Berathung über das Gesetz, betreffend die Einführung einer Abgabe von den Feuerversicherungs-Gesellschaften als Beitrag zu den Kosten der Feuerwehren (Beilage Nr. 26), sei dermalen nicht einzugehen, und selbes dem Landes-Ausschusse zur neuerlichen Berathung und Berichterstattung abzutreten.

198.

Rechnenschaftsbericht über Grundlasten-Regulirung und Ablösung.

1. Der Landtag erkennt es für dringend geboten, daß der Grundsteuer-Kataster in allen Fällen, wo Servitutsberechtigte nachzuweisen im Stande sind, daß eine bestimmte Bodenfläche, an welche sie mit der Ausübung einer Servitut gewiesen sind, zur Zeit der Regulirung dieser oder bei ablösungsweiser Ueberlassung derselben an sie als „Weide mit Wald“ oder als reine Weide classificirt war, dermalen aber als Wald im Grundsteuer-Kataster verzeichnet ist, zu Gunsten ihres Rechtsanspruches berichtigt werde, und daß der Staat die Kosten solcher Berichtigungen trage.

2. Der Landtag erklärt es als wünschenswerth, daß auf Grund dieser Berichtigungen ein besonderer Waldkataster zusammengestellt werde, in welchem Aenderungen (Zu- oder Abschreibungen bestimmter Bodenflächen) nur mit Vorwissen und Zustimmung der theilhaftigen Servitutsberechtigten, sowie mit Genehmigung derjenigen Landesbehörde, welcher die Wahrung der Bodencultur-Interessen in höchster Instanz jeweilen zusteht, vorgenommen werden dürfen.

3. Der Landtag findet es unerlässlich, daß die Besitzer von servitutspflichtigem Weide- und Waldland durch die Staatsbehörden zu einer Bewirthschaftung dieser Ländereien angehalten werden, welche den betreffenden Servitutsberechtigten den ungeschmälerten und andauernden Genuß ihrer diesfälligen Rechte verbürgt, insbesondere aber vorbeugt, daß ein mit solchen Ansprüchen belastetes Grundstück der herkömmlichen Verwendung ganz oder theilweise entzogen wird.

4. Der Landtag erachtet es für gerathen, die Ersatzpflichtigkeit der vorerwähnten Besitzer gegenüber den Servitutsberechtigten für die Fälle einer Beeinträchtigung, welche sie diesen beim Genuße der Servitutsrechte zufügen, deutlich auszusprechen, und das bezügliche Verfahren vor den politischen Behörden so zu regeln, daß die Klagen über solche Beeinträchtigungen ohne abschreckenden Kostenaufwand eingebracht und bald verbeschieden, auch die zuerkannten Schadenersätze rasch eingebracht werden können.

5. Der Landtag erkennt es als dringend geboten, daß die Bestimmungen des § 10 des Forstgesetzes vom 3. December 1852, sowohl in Bezug auf die Wahl der zu Schonungsflächen bestimmten Plätze, als was die Ausdehnung dieser Flächen anbelangt, mit steter Berücksichtigung bestehender Servitutsrechte gehandhabt, Beeinträchtigungen der Berechtigten hiedurch hintangehalten und die Waldbesitzer hiedurch von solchen abgehalten werden; ferner daß die im § 9 des citirten Gesetzes vorgesehenen Wirthschaftspläne auch ohne speciellen Anlaß zu Streitigkeiten, daferne entweder der Berechtigte oder der Verpflichtete es begehrt, jedenfalls aber auf Kosten des Letzteren angefertigt werden und bei den Behörden, bei welchen sie hinterlegt bleiben müssen, von den Berechtigten für ihre Zwecke benützt werden können.

6. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in diesem Sinne bei der hohen Regierung sich zu verwenden, damit diese entweder im administrativen oder, wo dies nöthig, im legislativen Wege das zur Abstellung jener Uebelstände Erforderliche veranlasse; soweit aber die im Vorstehenden bezeichnete Abhilfe nur durch Landesgesetz getroffen werden kann, wird der Landes-Ausschuß beauftragt, die hiezu geeigneten Gesetze vorzubereiten.

199.

Der Landtag beschließt:

Der Landtag spricht den Wunsch aus, daß die Verhandlungen zur Ablösung der Collecturen bei den politischen Behörden je eher ihrem Abschlusse zugeführt werden, daß die fruchtbringende Anlegung der bereits eingezahlten Collecturen = Ablösungs-Capitalien durchgeführt und die Einzahlung dieser Capitalien beschleunigt werde.

Rechnenschaftsbericht über Col-
lectur-Ablösung.

200.

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Stadtgemeinde Oberwölz um eine Subvention für die Uferschutzbauten am Wölzbache wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und eventuellen Würdigung zugewiesen.

Petition der Stadtgemeinde
Oberwölz um eine Subven-
tion zu Uferschutzbauten.

201.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Civilingenieurs Adam Wiesinger um Uebertragung der Detailprojectsvorlage der Localbahn Pöltschach-Sauerbrunn wird dem Landes-Ausschusse zur entsprechenden Erledigung abgetreten.

Petition des Adam Wiesin-
ger (Localbahn Pöltschach-
Sauerbrunn).

202.

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Bezirksvertretung Stainz, betreffend die Versetzung des in Deutsch-Landsberg stationirten Bezirksthierarztes nach Stainz, wird dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Würdigung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.

Petition der Bezirksvertretung
Stainz (Bezirksthierarzt).

203.

Der Landtag beschließt:

Es sei der Stadtgemeinde Mann ein unverzinsliches Darlehen von 1000 fl. zu gewähren, welches vom Jahre 1886 an in fünf gleichen Jahresraten zur Rückzahlung zu gelangen hat.

Petition der Stadtgemeinde
Mann (Sabeuferschußbau).

204.

Petitionen der Gemeinden Marktl, Wittmannsdorf, Gosdorf, Salzach, Birbaum, Dietersdorf, Entschendorf, Edla, Grabersdorf, Deutsch-Goritz, Hart, Hoffstätten, Kronersdorf, Mettersdorf, Nägelsdorf, Radkersburg, Spiß, Schwabau, Schröllen, Perbersdorf-St. Peter, Weinburg, Wieden, Waasen, Wirsdorf und Siebing gegen die Subventionirung der Local-eisenbahn Spielfeld via Radkersburg.

Der Landtag beschließt:

Die Petitionen:

Der Gemeindevertretung Marktl im Gerichtsbezirke Mureck;
der Gemeindevertretung Wittmannsdorf im Gerichtsbezirke Mureck;
des Gemeindeauschusses von Gosdorf im Bezirke Mureck;
der Gemeindevorsteherung Salzach im Bezirke Mureck;

der Gemeinden Birbaum, Dietersdorf, Entschendorf, Edla, Grabersdorf, Deutsch-Goritz, Hart, Hoffstätten, Kronersdorf, Mettersdorf, Nägelsdorf, Perbersdorf (St. Peter), Radkersburg, Spiß, Schwabau, Schröllen, Weinburg, Wieden, Waasen, Wirsdorf und Siebing;

der Gemeindevertretung Perbersdorf (St. Peter) im Gerichtsbezirke Mureck um Wahrung der Rechte gegen die vom Bezirksauschusse Mureck am 1. März 1883 beschlossene Subvention für die zu erbauende Local-Eisenbahn Spielfeld via Radkersburg

werden an den Landes-Ausschuß behufs Belehrung der Gemeinden über den instanzmäßigen Recursweg überwiesen.

18. Sitzung vom 13. Juli 1883.

205.

Gesetz, betreffend die Abänderung der Landtagswahlordnung.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

giltig für das Herzogthum Steiermark, wodurch einige Bestimmungen der Landtags-Wahlordnung für Steiermark (kaiserliches Patent vom 26. Februar 1861, Z. 20, Beil. II k, R.-G., beziehungsweise Gesetz vom 18. Jänner 1867, Z. 4, L.-G. und B.-Bl.) abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Die §§ 3, 12, 13, 14, 15, 26, 27, 28, 46, 47, 48, 49 und 50 der Landtags-Wahlordnung für Steiermark (kaiserliches Patent vom 26. Februar 1861, Z. 20, Beil. II k, R.-G., beziehungsweise Gesetz vom 18. Jänner 1867, Z. 4, L.-G. u. B.-Bl.) treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und haben zu lauten:

§ 3. Jeder im vorangehenden Paragraphen angeführte Ort ist zugleich Wahlort.

In den aus mehreren Orten gebildeten Wahlbezirken ist der bei der Festsetzung des Wahlbezirkes zuerst angeführte Ort der Hauptwahlort.

§ 12. Die Abgeordneten der im § 2 aufgeführten Städte und Märkte sind durch directe Wahl aller jener nach besonderen Gemeindestatuten oder nach dem Gemeindegesetze vom 2. Mai 1864 zur Wahl der Gemeindevertretung der einen Wahlbezirk bildenden Städte und Märkte berechtigten und nicht nach dem Gesetze vom 13. Jänner 1869, Z. 7 L.-G. u. B.-Bl., vom Wahlrechte ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, und

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören, und vom dritten Wahlkörper diejenigen, welche eine Jahres-

schuldigkeit an landesfürstlichen directen Steuern von mindestens 5 fl. zu entrichten haben;

- b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Dritttheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindegewähler ausmachen, und vom letzten Dritttheile der Gemeindegewähler diejenigen, welche eine Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen directen Steuern von mindestens 5 fl. zu entrichten haben.

Den Wählern unter a) und b) sind die Ehrenbürger und jene Gemeindeangehörigen anzureihen, welche nach der Gemeinde-Wahlordnung ohne Rücksicht auf Steuerzahlung wahlberechtigt sind.

Öffentliche Gesellschafter einer Erwerbsunternehmung, insoferne sie den Bestimmungen dieses Paragraphes entsprechen, haben das Wahlrecht nach Maßgabe der auf jeden entfallenden Quote der von dieser Erwerbsunternehmung gezahlten Gesamtsteuer.

§ 13. Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch Wahlmänner zu geschehen, welche von den Wahlberechtigten der Gemeinden zu wählen sind.

Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je 500 Einwohner einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch 500 ergeben, haben als 500 zu gelten.

Gemeinden mit weniger als 500 Einwohner wählen einen Wahlmann.

§ 14. Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach dem Gemeindegesetze vom 2. Mai 1864 zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigten und nicht nach dem Gesetze vom 13. Jänner 1869, S. 7 L.-G.- u. V.-Bl., vom Wahlrechte ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, und

- a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören, und vom dritten Wahlkörper diejenigen, welche eine Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen directen Steuern von mindestens 5 fl. zu entrichten haben;
- b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Dritttheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindegewähler ausmachen, und vom letzten Dritttheile der Gemeindegewähler diejenigen, welche eine Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen directen Steuern von mindestens 5 fl. zu entrichten haben.

Den Wählern unter a) und b) sind die Ehrenbürger und Ehrenmitglieder und jene Gemeindeangehörigen anzureihen, welche nach der Gemeinde-Wahlordnung ohne Rücksicht auf Steuerzahlung wahlberechtigt sind.

Öffentliche Gesellschafter einer Erwerbsunternehmung, insoferne sie den Bestimmungen dieses Paragraphes entsprechen, haben das Wahlrecht nach Maßgabe der auf jeden entfallenden Quote der von dieser Erwerbsunternehmung gezahlten Gesamtsteuer.

§ 15. Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in einem Wahlbezirke und in der Regel nur persönlich ausüben.

Ausnahmsweise können Wahlberechtigte der Wählerklasse des großen Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben.

Der Bevollmächtigte muß in dieser Wählerklasse wahlberechtigt sein und darf nur einen Wahlberechtigten vertreten.

Wer in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes wahlberechtigt ist, darf in keinem Wahlbezirke der beiden anderen Wählerklassen, und wer in einem Wahlbezirke der im § 2 genannten Städte und Märkte wahlberechtigt ist, in keiner Landgemeinde wählen.

Ist ein Wahlberechtigter der Städte und Märkte oder der Landgemeinden wahlberechtigtes Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes, und wenn er in keiner der betreffenden Gemeinden seinen ordentlichen Wohnsitz hat, dort aus, wo er die höchste directe Steuer entrichtet.

§ 26. Jede nach dem vorangehenden Paragraphe zur Bestätigung der Richtigkeit der Landtags-Wählerlisten der Städte und Märkte berufene politische Behörde hat den eingetragenen Wählern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche die fortlaufende Nummer der betreffenden Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

§ 27. In Städten mit eigenen Statuten kann mit der Ausfertigung der Legitimationskarten der Gemeindevorsteher beauftragt werden.

§ 28. Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat die politische Bezirksbehörde nach Vorschrift des § 13 auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten anwesenden Bevölkerung die Anzahl der von jeder in ihrem Bezirke gelegenen Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen und dem Gemeindevorstande mit der Weisung bekannt zu geben, aus den bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtig gestellten Listen der Gemeindegewähler das Verzeichniß der nach den Bestimmungen der §§ 14 und 17 zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder zu verfassen und vorzulegen.

§ 46. Sobald alle anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären, das zweifache Abstimmungsverzeichniß von der Wahlcommission und dem Wahlcommissär zu unterzeichnen, und mit der Scrutinirung sogleich zu beginnen.

Das Resultat der vollendeten Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission sogleich bekannt zu geben und, falls die Abgeordnetenwahl durch die vorgenommene Wahlhandlung nicht vollendet ist, beizufügen, daß das Gesamtergebniß aller zusammengehörigen Abstimmungen am Hauptwahlorte ermittelt werden wird.

Der Wahlcommissär hat den Wahlact, falls die Stimmgabe für eine und dieselbe Abgeordnetenwahl in mehr als einer Wahlversammlung stattfindet, an jenen politischen Beamten einzusenden, welchem die Ermittlung des Gesamtergebnisses aller zusammengehörigen Abstimmungen obliegt.

In jenen Fällen, in welchen die Stimmgebung für eine und dieselbe Abgeordnetenwahl in mehr als einer Wahlversammlung stattfindet, ist im Hauptwahlorte (§ 3) von dem hiezu berufenen Beamten aus den eingelangten Wahlacten das Gesamtergebniß

aller zusammengehörigen Abstimmungen zu ermitteln und schriftlich darzustellen.

Diese Amtshandlung obliegt am Orte der politischen Landesbehörde dem vom Statthalter damit beauftragten Beamten, an anderen Hauptwahlorten aber dem Bezirkshauptmann, in dessen Bezirke dieser Ort liegt oder der vom Statthalter hiezu angewiesen worden ist.

Kommt es auf die Entscheidung durch das Los an (§§ 47, 49), so hat der zu obiger Amtshandlung berufene Beamte zwei an der Wahl betheiligte Wähler hiezu einzuladen, in ihrer Gegenwart das Los zu ziehen und darüber ein von den beiden beigezogenen Wählern mitzufertigendes Protokoll aufzunehmen.

Dieser Beamte hat erforderlichenfalls (§§ 48, 49) die engere Wahl in allen betreffenden Wahlorten und Wahlversammlungen einzuleiten und nach Durchführung derselben zur Ermittlung ihres Gesammtergebnisses in gleicher Weise vorzugehen.

§ 47. Als gewählter Abgeordneter ist derjenige anzusehen, welcher mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen für sich hat. Wenn mehr Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit für sich haben, so entscheidet die überwiegende Stimmenzahl oder bei gleicher Stimmenzahl das von dem Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehende Los darüber, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei.

§ 48. Kommt bei dem Abstimmungsacte keine solche Stimmenmehrheit zu Stande, so wird rücksichtlich der noch zu wählenden Abgeordneten zur engeren Wahl geschritten.

§ 49. Bei der engeren Wahl haben sich die Wähler auf jene Personen zu beschränken, die bei dem ersten Scrutinium nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten. Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl zu bringen sei. Jede Stimme, welche bei der engeren Wahl auf eine nicht in diese Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungültig zu betrachten. Sind bei der engeren Wahl alle abgegebenen gültigen Stimmen zwischen sämtlichen in die Wahl gebrachten Personen gleich getheilt, so daß jede von ihnen die Hälfte aller Stimmen für sich hat, so entscheidet das von dem Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehende Los, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei.

§ 50. Wenn die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig gewählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Mitgliedern der Wahlcommission und dem landesfürstlichen Commissär unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der Wählerlisten, der Abstimmungsverzeichnisse und Stimmzählungslisten — und bei Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden auch unter gleichzeitiger Beilegung der Wahlacten der Wahlmänner — versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen, und dem landesfürstlichen Commissär zur Einsendung an den Statthalter übergeben.

Ebenso wird in jenen Fällen, in welchen die Stimmgebung für eine und dieselbe Abgeordnetenwahl in mehr als einer Wahlversammlung stattfindet, von dem zur Feststellung des schließlichen Gesammtergebnisses berufenen Beamten (§ 46) der darüber auf-

genommene Schlußact sammt allen von den Wahlcommissionen eingelangten Acten an den Statthalter geleitet. Dies gilt auch, falls die engere Wahl angeordnet werden mußte, von den diese Verfügung begründenden Acten.

Artikel II. Dieses Gesetz tritt bei Ausschreibung der nächsten allgemeinen Neuwahlen für den Landtag in Wirksamkeit.

Artikel III. Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

206.

Petitionen der Marktgemeinden Weitenstein und Drahenburg, betreffend die Landtagswahlordnung.

Der Landtag beschließt:

Durch die Abstimmung über das Minoritäts-Votum zu § 2 der Landtagswahlordnung (Beschluss Nr. 205) sind die Petitionen der Marktgemeinde Weitenstein und des Marktes Drahenburg erledigt.

207.

Petitionen der Städte Friedberg, Windischfeistritz, Mann, Rottenmann und der Marktgemeinden St. Ruprecht a. R., Burgau, Fischelsdorf, Köflach, Mariazell, Straß, Eisenerz, Trofaiach, Weiß, Gleisdorf, Gibiswald, Schwanberg, Birkfeld, Bordenberg, St. Florian, Schladming und Boraun, betreffend die Landtagswahlordnung.

Der Landtag beschließt:

Durch den Beschluss (Nr. 205) über § 3 der Landtagswahlordnung sind die Petitionen der Stadtgemeinde Friedberg, der Marktgemeinde St. Ruprecht a. R., des Marktes Burgau, des Marktes Fischelsdorf, des Marktes Köflach, des Marktes Mariazell, der Stadtgemeinde Windischfeistritz, der Marktvertretung Straß, des Marktes Eisenerz, des Marktes Trofaiach, des Marktes Weiß, der Stadt Mann, des Marktes Gleisdorf, des Marktes Gibiswald, der Stadt Rottenmann, des Marktes Schwanberg, des Marktes Birkfeld, des Marktes Bordenberg, des Marktes St. Florian, des Marktes Schladming und des Marktes Boraun erledigt.

19. (Abend-) Sitzung vom 13. Juli 1883.

208.

Gesetz, womit eine Dienstbotenordnung für Steiermark mit Ausschluß der Landeshauptstadt Graz erlassen wird.

Der Landtag beschließt:

Gesetz*) vom, womit eine Dienstboten-Ordnung für Steiermark mit Ausschluß der Landeshauptstadt Graz erlassen wird.

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Dienstvertrag=Abschließung. Das Dienstverhältniß beruht auf dem Dienstvertrage, welcher mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden kann.

Ein solcher Dienstvertrag erhält seine Giltigkeit durch die von dem Dienstherrn gegebene und vom Dienstboten angenommene Darangabe (Leihkauf). Die Darangabe kann in den Lohn eingerechnet werden, wenn nicht etwas Anderes vereinbart worden ist.

Dienstboten für Landwirthschaften, welche nicht während des Jahres für die übrige Dauer desselben aufgenommen werden, dürfen für das kommende Jahr nicht vor Michäli (29. September) des laufenden Jahres verdingt werden.

§ 2. Beweis des Vertrags=Abschlusses. Den Beweis über den Vertragsabschluß bildet die Uebergabe des Aufnahmestbuches an den Dienstgeber.

*) Die Beschlussfassung über Titel und Eingang des Gesetzes erfolgte in der 20. Sitzung am 14. Juli 1883.

In dasselbe sind innerhalb vier Wochen nach Vertragsabschluß die Vertragsbedingungen, insbesondere der Zeitpunkt der Aufnahme und die Höhe der Darangabe vor dem Gemeindevorsteher einzutragen. Jede Aufnahme ohne Uebergabe des Aufnahmebuches oder vor dem im § 1 bezeichneten Zeitpunkte ist ungiltig. Das Aufnahmebuch bleibt in Verwahrung des Dienstherrn. Der Dienstvertrag wird stillschweigend ohne neuerliche Darangabe erneuert, wenn der Dienstherr in der Zeit vom 29. September bis 15. October dem Dienstboten das Aufnahmebuch nicht zurückgestellt, und wenn andererseits der Dienstbote das Aufnahmebuch in der gleichen Zeit nicht zurückverlangt.

§ 3. Bedingungen. Die Bedingungen des Dienstvertrages bleiben der freien Uebereinkunft beider Theile überlassen. Bedingungen, welche mit einer guten Hauszucht nicht verträglich, unerlaubt oder unmöglich sind, oder bestimmten Verbotsvorschriften zuwiderlaufen, sind nichtig und sollen an Dienstherrn und Dienstboten angemessen geahndet werden.

§ 4. Dienstherrn=Stellvertreter. Wo in dieser Dienstboten=Ordnung von den Dienstherrn die Rede ist, wird darunter auch dessen Stellvertreter verstanden, insofern nicht die eine oder andere Bestimmung der Natur der Sache nach sich ausschließlich auf die Person des Dienstherrn bezieht.

§ 5. Verdingung an mehrere Dienstherrn. Hat ein Dienstbote sich bei mehreren Dienstherrn verdingen, so ist er bei jenem Dienstherrn einzutreten verpflichtet, mit welchem er innerhalb des im § 1 bezeichneten Zeitraumes den Vertrag zuerst abgeschlossen hat.

Den Uebrigen hat er, insofern sie von der Verdingung nichts wußten, die erhaltene Darangabe zurückzusetzen und den erweislichen Schaden zu vergüten. Außerdem ist er mit einer angemessenen Strafe zu belegen. Läuft jedoch hierbei eine Handlung mit unter, die durch das Strafgesetz verpönt ist, so ist er nach diesem zu behandeln.

Der Dienstherr, der von der früheren Verdingung wußte, verfällt gleichfalls in eine angemessene Strafe und verliert den Anspruch auf das gegebene Darangeld, gleichwohl muß aber dasselbe vom Dienstboten zurückgesetzt und an den Armenfond der Gemeinde abgeführt werden.

§ 6. Verleitung zum Vertragsbruche. Wer einen Dienstboten verleitet, ohne gesetzmäßigen Grund den Dienst, zu dem er sich verpflichtet hat, nicht anzutreten, oder einen angetretenen Dienst vor Ablauf der Dienstzeit zu verlassen, unterliegt einer angemessenen Strafe, und haftet für den Schaden, der dem Dienstherrn hieraus erwächst.

§ 7. Dienst Eintritt. Nach geschlossenem Dienstvertrage ist zur bestimmten Zeit der Dienstherr den Dienstboten aufzunehmen und dieser einzutreten verpflichtet.

§ 8. Weigert sich der Dienstherr ohne gesetzlichen Grund den Dienstboten aufzunehmen, so verliert er die Darangabe und muß dem Dienstboten den Lohn und im Falle der Dienstlosigkeit auch die Kost auf 6 Wochen vergüten.

Der Dienstgeber kann jedoch von dem Vertrage aus denselben Gründen zurücktreten, aus welchen er berechtigt wäre, den Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit zu entlassen (§ 17). In diesem Falle gebührt ihm der Rücksatz der Darangabe.

Kann der Dienstherr wegen eines Zufalles, der sich in seiner Person oder seinen Wirthschaftsverhältnissen ereignet hat, den Dienstboten nicht aufnehmen, so hat er den=

selben sogleich davon zu benachrichtigen, und ihm nicht nur die Darangabe zu belassen, sondern auch den Lohn für 14 Tage zu bezahlen.

§ 9. Weigert sich der Diensthote ohne gesetzlichen Grund den Dienst anzutreten, so ist er nach Beschaffenheit der Umstände zu bestrafen und auf Verlangen des Dienstherrn zum Dienstantritte selbst mit Anwendung von Zwangsmaßregeln zu verhalten.

Der Dienstherr kann in diesem Falle auch von dem Vertrage abgehen, und nebst der Zurückstellung der Darangabe den Ersatz des ihm hiedurch zugehenden Schadens verlangen.

Machen Hindernisse dem Diensthoten den Dienstantritt unmöglich, oder bestehen Gründe, aus welchen er berechtigt wäre, den Dienst vor der Zeit zu verlassen (§ 18), so hat er hievon den Dienstgeber sofort in Kenntniß zu setzen, widrigens der Nichteintritt als Verweigerung des Dienstantrittes anzusehen ist.

Werden die diesfalls geltend gemachten Gründe als genügend anerkannt, so muß sich der Dienstherr mit der Zurückstellung der Darangabe begnügen. Ist jedoch das Hinderniß vorübergehend, so ist der Diensthote verpflichtet, nach dessen Behebung auf Verlangen des Dienstherrn den Dienst anzutreten.

§ 10. Dauer des Dienst-Verhältnisses. Die Bestimmung der Dauer der Dienstzeit ist dem Uebereinkommen des Dienstgebers mit dem Dienstnehmer überlassen; hat jedoch ein solches Uebereinkommen nicht stattgefunden, so steht bei Verträgen über Dienstleistungen, welche andere als landwirthschaftliche Arbeiten betreffen, jedem Theile frei, das Dienstverhältniß nach vorausgegangener 14tägiger Aufkündigung zu lösen. Bei Verträgen über Dienstleistungen, welche landwirthschaftliche Arbeiten betreffen, wird der Beginn der Dienstzeit im Allgemeinen auf den 1. Jänner, die Dauer für die mit Beginn des Jahres und später Eintretenden bis letzten December festgesetzt. Diese Bestimmungen haben auch zur Anwendung zu kommen, wenn der Dienstvertrag stillschweigend erneuert und über die Dauer der Dienstzeit kein Uebereinkommen getroffen wird.

Das Dienstverhältniß dauert so lange fort, als dasselbe nicht in Folge einer Aufkündigung, eines beiderseitigen Einverständnisses oder in Folge des Eintrittes eines Umstandes, der zur allsogleichen Entlassung oder zum sofortigen Dienstesaustritte berechtigt (§§ 17, 18, 19) seine Lösung findet. Besondere Uebereinkommen, welche zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer bezüglich der Dauer des Dienstvertrages oder der Aufkündigungsfrist getroffen werden, müssen, um gültig zu sein, in das Aufnahmebuch eingetragen werden.

§ 11. Pflichten des Diensthoten. Der Diensthote wird durch den Eintritt in den Dienst ein Mitglied der Hausgenossenschaft und daher unter die besondere Aufsicht des Dienstgebers gestellt.

Derselbe hat sich der Ordnung des Hauses, deren Feststellung ausschließlich dem Dienstherrn zusteht, zu fügen. Der Diensthote hat sich bei jeder Gelegenheit das Beste seines Dienstherrn angelegen sein zu lassen, und soviel in seinen Kräften steht, Nachtheil und Schaden von ihm abzuwenden. Er hat insbesondere mit Feuer und Licht vorsichtig umzugehen, das Tabakrauchen in Scheunen, Ställen, auf Böden oder anderen feuergefährlichen Orten zu unterlassen und solche Orte auch nicht mit offenem Lichte zu betreten.

Dem Diensthoten ist ohne Erlaubniß des Dienstgebers nicht gestattet, die ihm übertragenen Geschäfte durch einen Andern verrichten zu lassen.

Selbst der nur zu gewissen Geschäften aufgenommene Diensthote muß auf Verlangen des Dienstgebers andere Verrichtungen übernehmen, wenn das hiezu bestellte

Gesinde durch Krankheit oder sonst daran verhindert ist oder wenn andere Umstände, z. B. unaufschiebbare Feldarbeiten dies dringend erfordern.

Der Diensthote darf sich an den abgebrachten Feiertagen in keiner Weise der Arbeit entziehen. An Sonn- und gebotenen Feiertagen müssen die gewöhnlichen häuslichen, sowie jene Arbeiten, die ohne Gefahr nicht verschoben werden können, geleistet werden. Dem Besuche des Gottesdienstes darf jedoch hiedurch kein Abbruch geschehen.

Wahrgenommene Betrügereien, Veruntreuungen und Entwendungen ist er verpflichtet, dem Dienstgeber anzuzeigen. Er muß sich die Durchsicht seiner Truhen, Koffer oder sonstigen Behältnisse von Seite des Dienstgebers in seiner und eines Zeugen Gegenwart gefallen lassen.

Der Diensthote ist endlich verpflichtet, bei seinem Austritte Alles, was ihm zur Aufsicht, Besorgung und Verwahrung übergeben oder sonst anvertraut wurde, dem Dienstgeber ordentlich zurückzustellen, und auf Verlangen desselben die Gegenstände, die er als sein Eigenthum mitnimmt, vor deren Wegbringung in Augenschein nehmen zu lassen.

§ 12. Pflichten des Dienstherrn. Der Herrr darf dem Diensthoten nicht mehrere und nicht schwerere Arbeiten aufbürden, als derselbe nach seinen Kräften zu leisten vermag.

§ 13. Im Allgemeinen hat der Dienstherr den bedungenen Lohn in Ermanglung einer besonderen Vereinbarung monatlich nachhin auszubezahlen.

Bei landwirthschaftlichen Diensthoten jedoch ist der Jahreslohn am Schlusse des Jahres oder mit Ablauf der vereinbarten Dienstzeit auszuführen. In diesem Falle kann der Diensthote im Laufe des Jahres zur Bestreitung von nothwendigen Auslagen, Abschlagszahlungen auf seinen Jahreslohn vom Dienstgeber verlangen, welcher Letzterer aber berechtigt ist, unter allen Umständen einen zweimonatlichen Lohn bis zum Ende des Jahres oder der verabredeten Dienstdauer zur Deckung allfälliger Entschädigungsansprüche zurück zu behalten.

Wenn Kleidungs- oder Wäschestücke bedungen waren, so müssen sie ebenso wie die Kost den Ortsverhältnissen entsprechend verabsolgt werden.

§ 14. Erkrankt der Diensthote, so hat der Dienstgeber für Pflege und Heilung desselben zu sorgen. Im Falle der Diensthote durch sein eigenes Verschulden erkrankt und dasselbe entweder durch die Entstehung oder die Art der Krankheit oder durch bezirksärztliches Zeugniß bewiesen werden kann, hat der Dienstgeber keine Verpflichtung, die Kosten für Pflege und Heilung zu tragen. In diesem Falle ist der Dienstgeber überdies berechtigt, den auf die Krankheitsdauer entfallenden Lohn in Abzug zu bringen. Ist die Erkrankung des Diensthoten aus einem Verschulden des Dienstgebers erfolgt, so hat dieser, unbeschadet der dem Diensthoten sonst noch zustehenden Entschädigungsansprüche, ausschließlich für Pflege und Heilung zu sorgen, ohne daß ein Abzug vom Lohne stattfinden darf.

§ 15. Der Dienstgeber kann den Kranken im eigenen Hause verpflegen, er kann ihn aber auch in einer Heilanstalt oder an einem anderen Orte unterbringen, wenn dies ohne Gefahr für den Kranken möglich ist.

Dauert die Krankheit länger als vier Wochen, so ist der Diensthote nach Ablauf dieser Zeit, ohne Unterschied, ob der Dienstgeber von seinem Kündigungsrechte Gebrauch gemacht hat oder nicht, sofern er vermögenslos ist, wie ein anderer in keinem Dienstverhältnisse stehender Armer zu behandeln, und es ist daher hievon der Gemeindevorsteher rechtzeitig zu verständigen.

Hat der Dienstbote selbstständig und ohne vorläufige Zustimmung des Dienstgebers für die Art seiner Krankenbehandlung Vorsorge getroffen, so kann der Dienstgeber für die diesfälligen Kosten nicht in Anspruch genommen werden.

Die gleiche Enthastung des Dienstgebers von den Krankheitskosten ohne Rücksicht auf die seit der Entlassung aus dem Dienstverbande verflossene Zeit tritt auch dann ein, wenn der Dienstbote gesund entlassen wurde, jedoch muß dieser Umstand im Dienstbotenbuche vom Gemeindevorsteher ausdrücklich bestätigt sein.

§ 16. Erlöschung des Dienstverhältnisses. Durch den Tod des Dienstherrn erlischt der Dienstvertrag nur insofern, als die Erben denselben nicht fortsetzen wollen. In diesem Falle haben sie aber den abgehenden Dienstboten, falls derselbe für landwirthschaftliche Arbeiten aufgenommen wurde, den Lohn und die bedungene Kost für einen Monat, sonst aber für 14 Tage zu vergüten.

Diese Bestimmung hat auch in dem Falle, als die Wirthschaft durch Kauf, Tausch, Pachtung, Wechseln der Person des Nutznießers oder sonstige Verträge an eine andere Person übergeht, rücksichtlich der für die Wirthschaft bestellten Dienstboten zu gelten.

§ 17. Der Dienstherr kann den Dienstboten ohne Aufkündigung und sofort entlassen.

1. Wenn der Dienstbote zur Verrichtung des Dienstes, für welchen er aufgenommen wurde, aus was immer für einer Ursache völlig unbrauchbar ist;

2. wenn er seine Dienstespflichten gröblich verlegt, insbesondere den Befehlen des Dienstherrn oder des bestellten Aufsehers über das Dienstpersonale beharrlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit entgegengesetzt oder sich weigert, an sogenannten abgebrachten Feiertagen zu arbeiten;

3. wenn er den Dienstherrn oder dessen Angehörige oder den aufgestellten Aufseher über das Dienstgesinde durch Thätlichkeiten, durch Schimpf- und Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigt, die Mitdienstboten gegen den Dienstherrn oder gegen einander aufhetzt, oder überhaupt den Hausfrieden böshafter Weise zu stören sucht;

4. wenn er sich eines Diebstahles, Betruges oder einer Veruntreuung schuldig macht oder Mitdienstboten hiezu verleitet oder wahrgenommene Betrügereien, Veruntreuungen oder Entwendungen von Mitdienstboten dem Dienstherrn nicht angezeigt;

5. wenn er ungeachtet der vorausgegangenen Warnung mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht, das ihm anvertraute Vieh durch schlechte Wartung Schaden nehmen läßt oder mißhandelt oder aus Bosheit, Muthwillen oder grober Nachlässigkeit das Eigenthum des Dienstherrn beschädigt;

6. wenn er auf Rechnung des Dienstherrn ohne dessen Vorwissen Geld oder Waaren auf Borg nimmt;

7. wenn er auf länger als drei Tage gefänglich eingezogen wird;

8. wenn er dem Spiele, der Trunkenheit oder anderen Ausschweifungen und Unsittlichkeiten sich ergibt;

9. wenn er ohne Erlaubniß des Dienstherrn über Nacht ausbleibt, Fremde übernachten läßt oder sonst die häusliche Ordnung gröblich verlegt;

10. wenn er sich durch sein Verschulden eine ansteckende oder ekeleregende Krankheit zuzieht, und

11. wenn er ohne Verschulden des Dienstgebers über vier Wochen krank ist.

In allen diesen Fällen hat der Dienstgeber sogleich die Anzeige an den Gemeindevorsteher zu erstatten.

Der Diensthote hat in diesen Fällen nur Lohn und Kost bis zum Zeitpunkte einer Entlassung zu fordern, unbeschadet dem Dienstherrn etwa zustehender Entschädigungsansprüche. Die durch die jährlichen Waffenübungen der Reserve und Landwehr verursachte Dienstesunterbrechung darf nicht als Grund der Auflösung des Dienstvertrages dienen. Dem Dienstgeber steht es jedoch frei, zur Sicherung der Rückkehr des Einberufenen in sein altes Dienstverhältniß, einen zweimonatlichen Lohn zurückzubehalten.

§ 18. Der Diensthote kann den Dienst vor der Zeit ohne Aufkündigung verlassen:

1. Wenn er ohne Schaden für seine Gesundheit dem Dienste nicht weiter vorzustehen vermag;

2. wenn der Dienstherr den Diensthoten mißhandelt;

3. wenn der Dienstherr den Diensthoten zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen verleitet oder zu verleiten sucht oder ihn vor solchen Zumuthungen gegen Hausgenossen oder Personen, die im Hause aus- und eingehen, zu schützen sich weigert;

4. wenn der Dienstherr eine Reise von längerer Dauer zu unternehmen im Begriffe steht oder seinen Wohnsitz in einem anderen Orte aufschlägt, und in diesen Fällen den Diensthoten mitnehmen will;

5. wenn in Folge plötzlicher Erkrankung die Eltern des Diensthoten denselben zur Pflege dringend benöthigen oder wenn eine andere wichtige Angelegenheit die sofortige und längere Anwesenheit des Diensthoten an einem anderen Orte dringend nothwendig macht.

Diese Gründe müssen jedoch vor dem Austritte dem Gemeinde-Vorsteher angezeigt und glaubwürdig dargethan werden.

Ohne Bewilligung des Gemeinde-Vorstehers darf der Diensthote den Dienst nicht verlassen, den Fall einer augenscheinlichen Gefahr des Lebens oder einer Beschädigung ausgenommen.

In den Fällen 2, 3 und 4 ist dem Diensthoten, wenn er für landwirthschaftliche Arbeiten gedungen wurde, für einen Monat, sonst aber nur für 14 Tage Lohn und Kost zu vergüten. In den Fällen 1 und 5 kann Lohn und Kost nur bis zum Dienstaustritte gefordert werden.

§ 19. Der Diensthote kann den Dienst bei bestimmter Dienstdauer vor der Zeit, jedoch nur nach vorausgegangener 14tägiger Aufkündigung verlassen:

1. Wenn der Diensthote zur Verheirathung oder zum Antritte einer eigenen Wirthschaft oder eines eigenen Gewerbes vortheilhafte Gelegenheit erhält, welche durch das Verbleiben im Dienste versäumt würde;

2. wenn die Uebernahme einer Erbschaft oder eine andere wichtige Angelegenheit die längere Anwesenheit des Diensthoten an einem anderen Orte nothwendig macht;

3. wenn die Eltern des Diensthoten wegen einer erst nach Antritt des Dienstes vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände denselben zur Führung ihrer Wirthschaft, ihres Gewerbes oder zur Pflege benöthigen und mit der Abberufung desselben bis zum Ausgange der Dienstzeit nicht warten können.

Auch diese Gründe müssen dem Gemeinde-Vorsteher angezeigt und glaubwürdig dargethan werden. Ohne Bewilligung des Gemeinde-Vorstehers darf sich der Diensthote nicht entfernen.

§ 20. Ein Dienstgeber, der ohne gesetzmäßigen Grund (§ 17) einen Diensthoten vor Ablauf der Dienstdauer entläßt, kann zwar nicht genöthigt werden, denselben gegen seinen Willen wieder aufzunehmen, er ist aber verpflichtet, dem Diensthoten Lohn und Kost bis zum Ablaufe der Dienstzeit und, falls eine solche nicht bedungen war, für die Aufkündigungsfrist oder den Rest derselben zu vergüten.

§ 21. Dienstboten, die vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßigen Grund den Dienst eigenmächtig verlassen, sind auf Verlangen des Dienstgebers durch den Gemeinde-Vorsteher zu verfolgen und selbst zwangsweise zur Rückkehr in den Dienst anzuhalten. Sie sind überdies einer angemessenen Strafe zu unterziehen und verpflichtet, den aus der unerlaubten Dienstesverlassung entstandenen Schaden zu ersetzen. Will der Dienstgeber den entlaufenen Dienstboten nicht wieder aufnehmen, so kann er statt desselben einen anderen verdingen und von dem Entlaufenen die Vergütung der dadurch verursachten mehreren Kosten verlangen.

§ 22. Wer einen Dienstboten, von dem er weiß oder doch aus den Umständen vermuthen mußte, daß er entlaufen sei, in Dienst nimmt, ist angemessen zu bestrafen und zum Erfatze des dem Dienstherrn durch die Flucht des Dienstboten erwachsenen Schadens, sowie der durch die Aufnahme eines anderen Dienstboten verursachten Mehrkosten zur ungetheilten Hand mit dem entlaufenen Dienstboten verpflichtet.

§ 23. Jeder Dienstbote hat sich mit einem Dienstbotenbuche zu versehen, welches von dem Gemeindevorsteher der Heimatsgemeinde gegen Zahlung des Stempels und der Anschaffungskosten ausgefolgt wird. (Formular A.)

Ist die Aufenthaltsgemeinde des Dienstboten nicht dessen Heimatsgemeinde, so hat sich der Vorsteher der Aufenthaltsgemeinde auf Ansuchen des Dienstboten an den Vorsteher der Heimatsgemeinde um Einsendung des Dienstbotenbuches oder um die Ermächtigung zur Ausfertigung desselben zu wenden. Jenen Dienstboten, die aus Ländern kommen, wo keine Dienstbotenbücher bestehen, oder Dienstboten, deren Heimatsberechtigung nicht sofort eruiert werden kann, werden die Dienstbotenbücher von dem Vorsteher der Aufenthaltsgemeinde auf Grund der Reiselegitimation ausgefertigt.

Ueber die ausgestellten Dienstbotenbücher ist bei der Gemeindevorsteherung eine genaue Vormerkung zu führen.

Außerdem hat er sich mit einem Aufnahmsbuche zu versehen, welches bei jeder Gemeinde ohne Unterschied bezogen werden kann. (Formular B.)

§ 24. Kein Dienstgeber darf einen Dienstboten, der nicht im Besitze eines Dienstbotenbuches oder einer Nachweisung, daß er um ein solches gehörigen Ortes sich beworben hat, bei sonstiger Strafe in den Dienst eintreten lassen. Die Einsicht des Dienstbotenbuches ist dem Dienstboten jederzeit zu gestatten.

§ 25. Das Dienstbotenbuch ist vom Dienstgeber binnen drei Tagen nach dem Diensteseintritte des Dienstboten dem Vorsteher jener Gemeinde, in welcher der Dienst zu leisten ist, zur Anmeldungs-Eintragung vorzulegen, und bleibt dann in Aufbewahrung des Dienstherrn.

§ 26. Beim Dienstesaustritt hat der Gemeindevorsteher mit Beifügung der Namensfertigung und des Gemeindefiegels auf Grund des mündlichen oder schriftlichen Zeugnisses des Dienstgebers den Inhalt desselben in das Dienstbotenbuch einzutragen.

§ 27. Jeder Dienstgeber ist verpflichtet, das Dienstzeugniß für seine Dienstboten wahrheitsgetreu auszustellen.

Fühlt sich der Dienstbote durch das ihm ausgestellte Zeugniß beschwert, so ist er berechtigt zu fordern, daß durch eine vom Gemeindevorsteher eingeleitete Untersuchung die Wahrhaftigkeit dieses Zeugnisses geprüft und nach Maßgabe des Ergebnisses dieser Untersuchung die Eintragung in das Dienstbotenbuch gemacht werde.

Der Dienstgeber, der einem Dienstboten ein wahrheitswidriges Zeugniß wissentlich ausstellt, ist unbeschadet seiner Haftung für den hieraus entspringenden Nachtheil mit einer angemessenen Strafe zu belegen.

§ 28. Die Dienstbotenbücher und Aufnahmsbücher sind öffentliche Urkunden. Wer solche nachmacht oder verfälscht oder wer sich zu seinem Fortkommen eines fremden Dienstbotenbuches oder zur Erlangung eines Darangeldes eines fremden Aufnahmsbuches bedient oder sein Dienstbotenbuch oder Aufnahmsbuch zu diesem Zwecke einem Anderen überläßt, wird nach dem Strafgesetze behandelt.

§ 29. Geht ein Dienstbotenbuch oder Aufnahmsbuch verloren, so ist hievon dem Vorsteher der Gemeinde, in welcher der Dienstgeber sich aufhält, die Anzeige zu machen, welcher die obwaltenden Umstände sorgfältig zu erheben und, wenn diese Erhebung den Verlust nicht bezweifeln läßt, ein neues Dienstbotenbuch oder Aufnahmsbuch mit der Bemerkung „Duplicat“ auszufertigen oder, wenn von einer anderen Gemeindevorstellung das verlorene Dienstbotenbuch oder Aufnahmsbuch ausgestellt wurde, bei dieser die Ausfertigung eines neuen zu veranlassen hat.

§ 30. Der Gemeindevorsteher handhabt das Dienstbotenwesen nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dieser Dienstbotenordnung.

Der Gemeindevorsteher hat über Zucht, Ordnung und Sittlichkeit der Dienstboten zu wachen und insbesondere dienstlose Dienstboten zu beaufsichtigen. Dienstlos gewordene Dienstboten, die zur Gemeinde gehören, hat der Gemeindevorsteher anzuhalten, Dienst oder Arbeit zu suchen.

§ 31. *) Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Dienstboten, welche aus dem Dienstverhältnisse hergeleitet werden und während des Bestandes des Dienstverhältnisses oder wenigstens vor Ablauf von 30 Tagen vom Tage, als das Dienstverhältniß aufgehört hat, angebracht werden, sind von dem Vorsteher jener Gemeinde, in welcher der Dienst geleistet wurde oder zu leisten gewesen wäre, in Strafsachen unter Zuziehung zweier Gemeinderäthe zu verhandeln und zu entscheiden.

Jene Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse, welche nach Ablauf der Frist von 30 Tagen erhoben werden, gehören zur Amtshandlung der Gerichtsbehörden.

Berufungen gegen die Entscheidung des Gemeindevorstehers und Gemeindevorstandes in Dienstboten-Angelegenheiten sind nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Landesgesetzes vom 1. April 1875, Nr. 24, an die politische Behörde zu leiten.

In den Städten Marburg und Cilli geht diese Berufung an den Gemeinderath (Gemeindeausschuß). In dritter Instanz entscheidet die k. k. Statthalterei. Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

Die dem Gemeindevorsteher in dieser Dienstbotenordnung übertragenen Amtshandlungen können, wenn es die Umstände erfordern, vom Gemeinde-Ausschusse oder den ihm vorgesetzten Behörden auf Grund des § 48 der Gemeindeordnung an andere vertrauenswerthe Personen übertragen werden.

§ 32. Die in der Dienstbotenordnung angedrohten Strafen sind mit Geld- oder Arreststrafen zu vollziehen. Geldstrafen fließen in die Armenkasse jener Gemeinde, in welcher die Strafe verhängt wurde, und dürfen bei Dienstboten den Betrag von 10 fl. und bei anderen Personen den Betrag von 50 fl. nicht übersteigen. Arrest kann bis zu 10 Tagen verhängt und mit Beobachtung der Bestimmungen des Strafgesetzes durch Fasten verschärft werden.

§ 33. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

*) Die Beschlußfassung über § 31 erfolgte in der 20. Sitzung am 14. Juli 1883.

Form. A.

— 1 —

Dienstbotenbuch

in Folge der Dienstboten-Ordnung vom

Bukvice za družino

(knižica za služebnike ali posle)

vsled družinske postave od

auf Grundlage, na podlagi

ausgefertigt am, izdane dne

Von de od

Eingetragen in das
Bormerk - Register

sub Nr.

Vpisano v zaznamek

pod števr.

für Steiermark.

— 2 —

Dienstbotenbuch**Bukvice za družino**

für, za

gebürtig auß, rojen iz

Gemeinde, občina

Bezirk, okraj

Kronland, kronovina

zuständig zur, pristojen v

Gemeinde, občina

Bezirk, okraj

Kronland, kronovina

— 3 —

Personsbefchreibung.**Popis osebe.**

Geburtsjahr, rojstno leto

Religion, vera

Größe, velikost

Gesicht, obraz

Augen, oči

Augenbrauen, obervi

Nase, nos

Mund, usta

Haare, lasje

Bähne, zobje

Bart, baruse ali mustači

Besondere Kennzeichen, posebne znamenja

Handschrift des Besitzers:

Podpis lastnika teh bukvic:

— 4 —

Auszug aus der Dienstboten-Ordnung.

— 5 —

Izpisek iz družinske postave.

— 6 —

Legitimationen

zu Reisen im Inlande und in das Ausland.

(Auf Grund der Ministerial-Berordnungen vom 10. Mai 1867, Z. 80 und 5. Jänner 1871, Z. 3, R.-G.-Bl.)

Legitimacije

za popotovanje v notranjih deželah in na vnanjem.

(Po ministerijalnih ukazih od 10. maja 1867, šte. 80 in 5. januarja 1871, šte. 3, drž. zakonika.)

Statur, velikost

Gesicht, obraz

Haare, lasje

Augen, oči

Mund, usta

Nase, nos

Besondere Kennzeichen, posebne znamenja

— 7 —

Name, Charakter und Wohnort des Dienstherrn Ime, značaj ali stan in prebivališče službodalnika	Tag des Eintrittes in d. Dienst Den vstopa v službo	Eigenschaft des Dienstes Kakšnost službe	Tag des Austrittes aus dem Dienste Den izstopa iz službe

— 8 —

Dienst-Beugniß über Službno spričevalo ali svedočba zastran			
Treue zvestobe	Geschicklichkeit ročnosti ali izurjenosti	Geiß marljivosti	Sittlichkeit zadržanja ali nrvnosti

Form. B.

Dienstboten = Aufnahmsbuch.

Dienstboten = Aufnahmsbuch

für

Auszug

aus der

Dienstboten = Ordnung.

§ 1.

§ 2.

§ 6.

.....
zuständig zur Gemeinde.....

..... laut

vom 3.

Stand

Alter: geboren

Ausgestellt vom Gemeindeamte

— 4 —

— 5 —

Name und Wohnort des Dienstgebers	Zeitpunkt		Daran- gabe
	der Aufnahme	des bedungenen Dienst- antrittes	

Vertrags - Bedingungen:
a) Bedungene Dienstdauer.
b) Eigenschaft des Dienstes.
c) Lohn mit oder ohne Darangabe.
d) Bedungene Kleidungs- und Wäschstücke.
e) Sonstige Bedingungen.

Bestätigung des Gemeindeamtes.

209.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

betreffend die Grenzänderung zwischen den Ortsgemeinden St. Christof und Luffer im politischen Bezirke Silli.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Die in der Ortsgemeinde St. Christof liegenden Bauarea-Parzellen Nr. 1/1, 1/2, 1/3 und 2, und die Grund-Parzellen Nr. 41, 43/1, 43/2, 44, 45 und 902 der Katastral-Gemeinde Tremmersfeld, ferner die Bauarea-Parzellen Nr. 24/1, 24/2, 25, 26, 30, 31/1, 32, 36—40, 42, 90, 265—277 und die Grund-Parzellen Nr. 48/1, 49, 51/1, 52, 53/1, 55/2, 62—65, 76, 77/1, 77/2, 80/2, 81, 83, 85—90, 119, 241/1, 241/2, 242, 243, 244/1, 244/2, 244/3, 245/1, 245/2, 246—250, 251/1, 251/2, 252, 254, 255, 257, 258, 260/1, 260/2, 261/1, 261/2, 262/1, 262/2, 264—267, 269/1, 269/2, 269/3, 269/4, 270, 271, 272, 275/1, 275/2, 276, 277, 279—287, 297/2, 297/3, 298, 300/1, 300/2, 300/3, 300/4, 300/5, 301, 302, 302/2, 303, 305/1, 305/2, 306/1, 306/2, 307/1, 307/2, 308/1, 309/1, 309/2, 310/1, 310/2, 311/1, 311/2, 312/1, 312/2, 313/1, 313/2, 314/1, 314/2, 316/1, 316/2, 317, 318/1, 318/2, 415, 416, 417, 418/1, 418/2, 419—430, 432/1, 433, 440/1, 440/2, 441, 444, 448, 449 und 1381 der Katastral-Gemeinde St. Christof, sowie alle in der Trennfläche gelegenen Bezirks- und Gemeinde-Straßen-Antheile sind von der Ortsgemeinde St. Christof abzutrennen und der Ortsgemeinde Luffer zuzuschreiben, und hat die diesfällige Katastral-Operation auf Kosten der Gemeinde Luffer zu erfolgen.

Artikel II. Mein Minister des Innern und der Finanzminister sind mit der Durchführung betraut.

Gesetz, betreffend die Grenzänderung zwischen den Ortsgemeinden St. Christof und Luffer im politischen Bezirke Silli.

210.

Der Landtag beschließt:

Es wird die Ausscheidung der Katastralgemeinde Untervoggau von der Ortsgemeinde Straß im Gerichtsbezirke Leibnitz und die Constituirung derselben zu einer selbstständigen Gemeinde bewilligt.

Trennung der Ortsgemeinde Straß im Gerichtsbezirke Leibnitz.

211.

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Bezirksvertretungen Liezen, Kottenmann und Gröbming um Errichtung eines Kranken- und Siedenhauses im Ennsthale wird dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Würdigung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.

Petition der Bezirksvertretungen Liezen, Kottenmann und Gröbming (Kranken- und Siedenhaus im Ennsthale).

212.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuss wird angewiesen, seine Bemühungen um Veranlassung der Aufhebung der Mauthen auf den Reichsstraßen fortzusetzen, nachdem der Landtag die diesbezügliche ablehnende Antwort der hohen k. k. Regierung sehr bedauert und sich der Erwartung hingibt, daß dieselbe dem wiederholt ausgesprochenen Wunsche des Landtages gerecht werden werde.

Rechnschaftsbericht über Mauthen.

213.

Rechenschaftsbericht über Hochwasserbeschäden.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses wird zur Kenntniß genommen, derselbe jedoch angewiesen, bei der beabsichtigten Anlage von Thalsperren nur mit der größten Vorsicht zu Werke zu gehen und zu veranlassen, daß sowohl die Errichtung derselben nur unter der Leitung erfahrener technischer Organe vor sich gehe, als auch dann eine genaue Ueberwachung der fertig gestellten Thalsperren platzgreife.

214.

Rechenschaftsbericht über Hebung d. Rindviehzucht, Thierärzte und Rinderpest.

Der Landtag beschließt:

Die auf pag. 38, 39 und 40 des Rechenschaftsberichtes des Landes-Ausschusses verzeichneten Capitel „Hebung der Rindviehzucht“, „Thierärzte“ und „Rinderpest“, werden zur genehmigenden Kenntniß genommen.

215.

Rechenschaftsbericht, betreffend den Quellschub (Sauerbrunn).

Der Landtag beschließt:

Die Note der k. k. Statthalterei vom 8. Juli 1883, Z. 2281, sammt der beigefügten Erklärung des Ministeriums im Reichsrathe sei dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zuzuweisen, wegen Aenderung des Wasserrechts-Gesetzes mit der hohen Regierung in Verhandlung zu treten und dann dem Landtage in der nächsten Session den betreffenden Antrag zu stellen.

216.

Rechenschaftsbericht, betreffend die Regulirung von nicht schiffbaren öffentlichen Gewässern.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

1. Bei der hohen Regierung dahin zu wirken, daß die k. k. Bezirkshauptmannschaften zur Einflußnahme auf die Bildung von Genossenschaften im Sinne des Landesgesetzes vom 18. Jänner 1872 über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer angewiesen werden;
2. nach gepflogenen Einvernehmen mit der hohen Regierung eine Gesetzesvorlage zur Regelung der fluß- und bachpolizeilichen Maßregeln einzubringen;
2. der Erforschung der Ursachen und dem häufigen Vorkommen von Hochwässern und Wildbächen seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und an die hohe Regierung das Ersuchen zu stellen, die Frage der Errichtung einer Reichs-Centralanstalt für Hydrotechnik in Erwägung zu ziehen.

20. Sitzung vom 14. Juli 1883.

217.

Petition des Bezirksausschusses Leibnitz, betreffend die Dienstbotenordnung.

Der Landtag beschließt:

Durch die Beschlußfassung über das Gesetz, betreffend die Dienstboten-Ordnung, ist die Petition des Bezirks-Ausschusses Leibnitz erledigt.

218.

Invasionsschuld.

Der Landtag beschließt:

Ogleich das zwischen den Vertretern des steiermärkischen Landes-Ausschusses und den von dem Herrn Finanzminister abgeordneten Vertretern der k. k. Finanzverwaltung getroffenen Uebereinkommen wegen Finalisirung der steiermärkischen Invasionsschuld-Angelegenheit, so wie es in dem Landes-Ausschußberichte (Landtagsbeilage Nr. 44) vorliegt, den bisher vom Landtage festgehaltenen Rechtsstandpunkt des Landes aufgibt;

der Landtag jedoch in Berücksichtigung der für Steiermark so unglücklichen Vorgeschichte der Invasionsschuld den definitiven Abschluß der Angelegenheit sofort für nothwendig erachtet und daher Opfer zu bringen bereit ist, so nimmt er den angebotenen Vergleich an. Doch wird der Landes-Ausschuß beauftragt:

- a) womöglich eine der Leistungsfähigkeit des Landes und seinen der Sache bereits gebrachten Opfern angemessene Erhöhung des Staatsbeitrages und
- b) eine Aenderung des Uebereinkommens in dem alinea 2 des Punktes 3 dahin gehend zu erwirken, daß dasselbe zu lauten habe:

„Es verpflichtet sich das Herzogthum Steiermark, die Veranlassung zu treffen, daß die oben unter a und b erwähnten Wertheffecten, beziehungsweise Forderungen binnen längstens drei Jahren vom Eintritte der Rechtswirksamkeit dieses Uebereinkommens an gerechnet, entweder durch Einlösung oder durch Convertirung in Schuldtitel des Landes Steiermark aus dem Umlaufe gezogen und der Tilgung zugeführt werden, wobei als Grundsatz zu gelten hat, daß

1. die Zwangsdarlehens-Obligationen zu dem Betrage einzulösen oder umzutauschen sind, welcher in österr. Währung umgerechnet als das zu 5% verzinsliche Capital einer Rente sich darstellt, die der gesetzlich geleisteten 2% und 2½%igen Verzinsung des ursprünglichen Capitales gleichkommt, und

2. daß von den Cassascheinen und unverbrieften Forderungen je 100 fl. Banko-Zettel zu 10 fl. österr. Währ. berechnet werden.“

219.

Der Landtag nimmt die bezüglich der auf der Tagesordnung stehenden Petitionen — mit Ausnahme der Petitionen der Marktgemeinde Aulfsee und des steiermärkischen Lehrerbundes — von den betreffenden Sonder-Ausschüssen gestellten Anträge en bloc an.

Die hiedurch zum Beschlusse erhobenen Anträge lauten:

- | | |
|--|--|
| <p>a) die Petitionen der Gemeindevorstellungen von St. Margarethen a. d. Pöbniß, Wachsenberg und Pöbnißhofen und des Bezirks-Ausschusses von St. Leonhard um Verfügungen zur Beseitigung der Verkehrshindernisse an der Bezirksstraße I. Classe, Eibiswald-Leonhard (=Nadersburg), im Bezirke Marburg werden dem Landes-Ausschusse zu den von den Petenten gewünschten Erhebungen und zur eingehenden Würdigung abgetreten.</p> | <p>a) Der Gemeindevorstellungen St. Margarethen zc. und des Bezirksausschusses St. Leonhard.</p> |
| <p>b) Die Petition der Ortsgemeinden Gaishorn und Au um Zuwendung einer Subvention zur Regulirung des Flißenbaches, wird dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Erhebung und Würdigung abgetreten.</p> | <p>b) Der Ortsgemeinden Gaishorn und Au.</p> |
| <p>c) Die Petition des Karl UdI, Oberlehrers in Jahring, um Zuerkennung des vollen Ruhegehaltes wird dem Landes-Ausschusse zur weiteren Erhebung im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrath mit der Ermächtigung abgetreten, im Falle der constatirten Würdigkeit dem Gesuchsteller den vollen Ruhegehalt zuzuerkennen und das Geeignete wegen Anweisung aus dem Schullehrer-Pensionsfonde zu veranlassen.</p> | <p>c) Des Karl UdI.</p> |
| <p>d) Dem Franz Krottmeyer, pensionirten Lehrer in Ligist wird in Anbetracht der berücksichtigungswürdigen Gründe, welche sich aus den vorgelegten Documenten ergeben, das Ansuchen um die Zuerkennung des vollen Ruhegehaltes, beziehungsweise die volle Einrechnung der Dienstzeit gewährt und wird der Landes-Ausschuß angewiesen, mit dem k. k. Landesschulrath das Einvernehmen zu pflegen, um die Anweisung aus dem Schullehrer-Pensionsfonde zu erwirken.</p> | <p>d) Des Franz Krottmeyer.</p> |
| <p>e) Die Petition der Bezirksvertretung St. Marein bei Erlachstein, betreffend ein Eisenbahn-Projekt Grobelno = Sauerbrunn sammt Kostenvoranschlag, wird dem</p> | <p>e) Der Bezirksvertretung St. Marein bei Erlachstein.</p> |

Landes-Ausschusse zur Prüfung und Erledigung im Sinne der Beschlüsse des h. Landtages vom 19. Juni 1883 zugewiesen. Der Landes-Ausschuß hat hierüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten, eventuell Anträge zu stellen.

- f) Des Eduard Klemeniewicz und Karl Edlen v. Demuth.
- f) In Erwägung, daß die bei Effectuirung des vorliegenden Projectes dem Lande auferlegten Lasten an und für sich zu hoch sind und mit dem zu gewärtigenden Nutzen dieser Linie nicht im richtigen Verhältnisse stehen, sieht sich der Landtag nicht in der Lage, auf den in der Petition des Eduard Klemeniewicz und Carl Edlen v. Demuth, Ingenieure und Bauunternehmer in Wien, um Betheiligung des Landes Steiermark an dem projectirten Baue und dem Betriebe der Bahnlinie Rohitsch-Sauerbrunn gestellten Antrag einzugehen. Der Landes-Ausschuß wird jedoch ermächtigt, weitere Verhandlungen zu pflegen und bei denselben eventuell auch auf die Variante Grobelno-Potplat Rücksicht zu nehmen und über das Resultat Bericht zu erstatten.
- g) Der Grazer Handels- und Gewerbekammer wegen Förderung des Eisenbahnwesens.
- g) Die Petition der Grazer Handels- und Gewerbekammer wegen Förderung des Eisenbahnwesens wird dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Erwägung und Berichterstattung in der nächsten Session abgetreten.
- h) Der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft.
- h) In der Erwägung, daß die Verpflichtung der k. k. priv. Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft zum Baue der Zweigbahn Wiefelsdorf-Stainz im § 3 der Concessionsurkunde vom 8. September 1871, Z. 127 R.=G.=Bl., begründet ist; daß der Landtagsbeschluß vom 7. Juli 1880 eben nur unter der Voraussetzung, daß diese Bedingung noch nicht eingetreten ist, der Gemeinde Stainz als Bauunternehmerin eine Jahres-Subvention für die Herstellung einer Straßennvicinalbahn zugesichert hat, wird der Landes-Ausschuß beauftragt, in Erledigung der Petition der Direction der k. k. priv. Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft um Zusicherung einer eventuellen Subvention jährlicher 4000 fl. für die Linie Wiefelsdorf-Stainz auf die Dauer von 30 Jahren derselben mitzutheilen, daß die angesuchte Subvention unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht zugestanden wird.
- i) Des Dr. Josef Max Schüler.
- i) Die Petition des Dr. Josef Max Schüler, kais. Rathes und pens. Directors der Landes-Curanstalt Rohitsch-Sauerbrunn, um Einrechnung seiner Dienstzeit vom 22. October 1852 bis 29. März 1859 bei Bemessung seines Ruhegehaltes wird dem Landes-Ausschusse zur weiteren Erhebung und etwaigen seinerzeitigen Antragstellung, beziehungsweise Berichterstattung zugemittelt.
- k) Der Obergeringieurs-Witwe Elisabeth Lenk.
- k) Der Ober-Ingenieurs-Witwe Elisabeth Lenk sei eine einmalige Unterstützung von 120 fl. zu gewähren.
- l) Der Obergeringieurs-Waise Elisabeth Lenk.
- l) Der Ober-Ingenieurs-Waise Elisabeth Lenk sei eine einmalige Unterstützung von 30 fl. zu bewilligen.
- m) Des Vincenz Skodler.
- m) Dem Vincenz Skodler, Director der Landes-Zwangs-Arbeits-Anstalt in Messendorf, sei die Einrechnung der vorangegangenen Dienstzeit vom Tage seiner ersten Beeidigung zu gewähren.
- n) Des Dr. Fridolin Schlagenhausen.
- n) Dem Director der Landes-Irrenanstalt Feldhof, Dr. Fridolin Schlagenhausen, sei seine frühere Dienstzeit in Tirol in die seinerzeitige Pension einzurechnen.
- o) Der Stadtgemeinde Marburg um Förderung der Eisenbahnverbindung Radkersburg-St. Leonhard-Marburg.
- o) Die Petition der Stadtgemeinde Marburg um Förderung des Projectes einer Eisenbahnverbindung Radkersburg-St. Leonhard-Marburg ist durch den Beschluß des Landtages vom 21. Juni d. J., 15. Sitzung (Beschluß Nr. 102) erledigt.

220.

Der Landtag beschließt:

Der Marktgemeinde Aulfsee im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird der Bezug einer Abgabe von Bier, welches in deren Gemeindegebiet zum Verbrauche gelangt, für das Jahr 1884 bewilliget und beträgt diese Abgabe 30 kr. pr. Hektoliter Bier.

Diese Abgabe darf weder bei der Einfuhr in das Gemeindegebiet, noch bei der Erzeugung daselbst, sondern nur beim Verbrauche eingehoben werden.

Petition der Marktgemeinde
Aulfsee (Abgabe von Bier).

221.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des steiermärkischen Lehrerbundes um Interpretirung, eventuell Abänderung des § 27 des Landes Schulgesetzes vom 4. Februar 1870 zu Gunsten der als „definitive Unterlehrer“ angestellten Lehrpersonen, wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage abgetreten, im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrathe darüber Erhebungen zu pflegen, welche finanziellen Erfolge für das Land die Bewilligung des Petitums nach sich ziehen würde, und über das Ergebniß dieser Erhebungen in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

Petition des steierm. Lehr-
bundes.



Index über die Beschlüsse.

Die Zahlen zeigen die Nummern der Beschlüsse.

A.		Blindeninstitut (Petition für dasselbe)	85
Ackerbauerschule in Grottenhof	143, 144	Blumau, Gemeinde (Petition)	94
Activo- und Passiv-Interessen	182	Blumegg, Gemeinde-Umlagen	31
Aemter, landschaftliche (Reorganisirung)	103, 104	Borromäum (Petition für dasselbe)	178
Aequivalent für aufgehobene Gefälle	186	Botanischer Garten	127
Agnoscirung von Wahlen	1, 2	Brandenau, Gustav, Ritter von (Petition)	19
Amerikanische Reben	83	Breitenbach, Gemeinde (Petition)	94
Antikencabinet	128	Bürgerschulen	134—136
Arbeiterfranken- und Invalidencasse, steierm. (Petition)	178	" Umwandlung derselben in Pflicht- schulen	135
Arbeitslehrerinnen (Unterstützungsfond für die- selben)	55	Bürgerschule in Gills (Petition)	136
Armen-Curconten	81	Burgau, Markt (Petition)	207
Armencurtarif	81	C.	
Armenhäuser	37, 39, 80	Capitalien, aufgenommene und rückbezahlte	189
Armenpflege	37, 39, 79, 80, 81	" rückgehalten und angelegte	189
" öffentliche durch das Land	168	Capitalgebahrung	189
Armenwesen	37, 39, 79, 80, 81, 168	Chladef Agnes (Petition)	11
Au, Ortsgemeinde (Petition)	219 b	Gills, Bürgerschule (Petition)	136
Auffee, Abgabe von Bier (Petition)	220	" katholischer Aushilfsverein (Petition)	93
B.		Collectur-Ablösung	199
Bauamt	103	Creditoperationen	189
Baubeamte (Petition)	104	Curconten, Bezirksarmen-	81
Baudirectorsstelle	103	Curtarif für Arme	81
Baumgartner Adolf (Petition)	62	D.	
Bauzustand der landschaftlichen Gebäude	28	Demuth, Karl von (Petition)	219 f
Beamte landschaftliche (Petition)	104	Deutsch-Goritz (Petition)	204
Bendl Aloisia (Petition)	8	Dienstbotenordnung	208, 217
Beobachtungsabtheilung	158	Dietersdorf, Gemeinde (Petition)	204
Berg- und Sützenschule in Leoben	146—149	Drachenburg, Bezirksumlagen	35
Beschälgegeh	45	" Markt (Petition)	206
Bezirksarmen-Curconten	81	Draubrücke bei Friedau	117
Bezirksärzte	171	E.	
Bezirksthierarzt	202	Ebla, Gemeinde (Petition)	204
Bezirksumlagen	35	Ehrnau, Landes-Armen- und Siedenhaus	39
Bibliothekar am Joanneum	195	Eibiswald, Gemeindeumlage	31
Bilbergallerie	137, 138	" Wahlreform (Petition)	207
Bildungsanstalten, landesf. Beiträge	123, 124	Eichler Amalie (Petition)	20
Bildungszwecke	121—156	Eisenbahnen 73, 94, 102, 193, 194, 201, 219 e, f, g, h, o	
Birbaum, Gemeinde (Petition)	204	Eisenerz, Markt (Petition)	207
Birkfeld, Bezirks-Umlagen	35	Entschendorf, Gemeinde (Petition)	204
" Markt (Petition)	207	Eppinger, Dr. Hans (Petition)	84
Birkfeld-Ratten, Straßenbau	32	Executen-Unterstützungsverein (Petition)	59
Blindenfonde	176		

F.

Fehring, Fürstfeld-, Bahnbau	193, 194
Feldhof, Irenhaus, Reorganisirung und Pen- sionsvorschrift	33
Voranschlag	163
Rechenschaftsbericht	164
Festlichkeiten anlässlich der Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers	15
Feuerwehr	114, 176
Abgabe für Feuerwehren	197
Findelhaus	161, 162
Flussregulirung	119, 216, 219 b
Forste	25, 26
Fremdenverkehrsverein (Petition)	42
Friedl Eduard (Petition)	68
Friebberg, Stadt (Petition)	207
Frisch Maria (Petition)	64
Frölich, Dr. E. S. (Petition)	97
Fürstfeld-Fehring, Bahnbau	193
Fürstfeld-Fehring (Petition des Vicinalbahn- Comités)	194

G.

Gaishorn, Ortsgemeinde (Petition)	219 b
Galler Theresia, Gräfin (Petition)	90
Gebär- und Findelhaus	161, 162
Gebäude, Bauzustand	28
Gebäude-Inspection	103
Gedächtnisfeier:	
Empfang durch Sr. Majestät den Kaiser	3
Credit für die Festlichkeiten	15
Dankesvotum des Landtages für die Ver- tretung desselben durch den Landes- hauptmann und Landes-Ausschuß	192
Gefälle	184, 185, 186
Gemeinden	16, 30, 77, 78, 170
Sanitätsdienst in denselben	170
Gemeindetaxen	78
Gemeindeumlagen	31, 34, 220
Gendarmerie-Bequartierung	109
Gersdorf, Gemeinde (Petition)	94
Gesetz, betreffend die Verwendung von Privat- hengsten zum Beschälen	45
Gesetz, betreffend die Einführung einer Abgabe von den Feuerversicherungs-Gesellschaften als Beitrag zu den Kosten der Feuerwehren	197
Gesetz, betreffend die Dienstbotenordnung	208
" " " Grenzänderung zwischen den Ortsgemeinden St. Cristof u. Lüffer	209
Gesetz, betreffend die Abänderung der Landtags- wahlordnung	205
Gleisdorf, Markt (Petition)	207
Goethe Hermann (Petition)	100
Gosdorf, Gemeinde (Petition)	204
Grabersdorf, Gemeinde (Petition)	204
Grafendorf, Gemeinde (Petition)	94

Graßl Anton (Petition für Ludwig Milwisch)	92
Graz, landschaftliche Oberrealschule	129, 130
" Staatsoberrealschule	131
" Deutscher akad. Leseverein (Petition)	122
" Deutscher Krankenverein der Hochschulen (Petition)	122
" Deutscher Studenten-Unterstützungsverein (Petition)	122
" Executenverein	59
" Fremdenverkehrsverein (Petition)	42
" Handels- u. Gewerbekammer (Pet.) 102, 219 g	178
" Katholischer Männerverein (Petition)	85
" Obstverein (Petition)	60
" Schützenbund und -Verein (Petition)	122
" Studenten-Unterstützungsverein d. Technik und steiern. Oberrealschule (Petition)	122
" Universitäts-Rectorat (Petition)	122
" Unterstützungsfond für slavische Univer- sitäts-Studenten (Petition)	122
Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesell- schaft (Petition)	219 h
Gröbming, Bezirksvertretung (Petition)	211
Grottenhof, Ackerbauerschule	143, 144
Grundentlastungsfond:	
Dotation für den Fond	47
Rechenschaftsbericht	49
Rechnungsabschluß	48
Voranschlag	46
Grundlastenablösung und Regulirung	198
Guffendorf, Gemeinde (Petition)	94
Gymnasien	132
Gymnastische Bildungsanstalten	142

H.

Hafning, Gemeindeumlagen	31
Hagelschäden	175, 177
Handels- und Gewerbekammer in Graz (Petitionen)	102, 219 g
Hartamp Johann (Petition)	24
Hart, Gemeinde (Petition)	204
Hartberg, Landes-Siechen- und Armenhaus	37
Haushalt des Landes (Resolution)	191
Hausknechte im Landhause (Petition)	69
Hauswache, landschaftliche (Petition)	104
Hell Ludmilla (Petition)	91
Hilfsämter-Director mit Adjuncten (Petition)	104
Hippmann Johann, Dienstleinrechnung	141
Hohenburger Antonia und Theresia (Petition)	12
Hochwasserschäden	213
Höbl Josef (Petition)	86
Hörz Franciska (Petition)	88
Hosflätten, Gemeinde (Petition)	204
Hohenmauthen, Markt und Brunn-Comité (Petition)	44
Hospitantencurse	41
Hufbeschlag- und Thierheil-Lehranstalt	36, 141

Huldigung bei Sr. Majestät dem Kaiser	3
Hummel, Berggräthin, Geschenk	147

J.

Zdiotenanstalt in Rainbach	164
Zgelsdorf, Unterstützung ob Hagelschlages	175
Zimpfkosten	179
Zimpfwesen	180
Znteressen, Actio- und Passiv-	182
Znvasionschuld	218
Zrenanstalt Feldhof:	
Reorganisirung und Pensionsvorschrift	33
Voranschlag	163
Rechenschaftsbericht	164

J (Tot).

Jagdkartentaxe, Verwendung des Erträgnisses	38
Joanneum	126, 127, 128, 195

K.

Rainbach, Zdiotenanstalt	164
Se. Majestät der Kaiser, Spenden anlässlich des Hagelschlages	177
Kalchberg, v., Gabriele, für Prisca (Petition)	70
Katholischer Aushilfsverein in Eilli (Petition)	93
Katholischer Männerverein in Graz (Petition)	178
Kauffschillinge	189
Kauperz Julie (Petition)	17
Klemeniewicz, Eduard (Petition)	219 f
Knittelfeld, Siechenhaus	167
Kobera Antonia und Emma Vincenzia (Petition)	14
Koch Hedwig (Petition)	67
Koch Johanna (Petition)	66
Koch Karoline (Petition)	9
Köslach, Markt (Petition)	207
Kraft-Ebing, Dr. Richard Freiherr v., Leiter der Beobachtungsabtheilung	158
Krainz Johann (Petition)	43
Krankenhaus, Allgemeines	157, 158, 159, 160
Krankenhäuser auf dem Lande	169, 211
Kronnersdorf, Gemeinde (Petition)	204
Krottmeyer Franz (Petition)	219 d
Kugelmaier Amalie (Petition)	6
Kunst (Beiträge)	61, 125

L.

Landeskultur	32, 45, 115—120
Landesfond:	
a) Rechnungs-Abschluß	75
Veränderte Form desselben	74
b) Voranschlag für Sauerbrunn pro 1883	95
c) Voranschläge pro 1884:	25, 47, 96, 105, 106, 107, 109, 110, 113, 114, 115, 119, 120, 121, 123, 125, 126, 129, 132, 134, 137, 139, 141, 142, 143, 145, 146, 150, 153, 154, 157, 161, 163, 165, 168, 172, 174, 179, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190

Landes-Pensionsfond	187
" Schulfond	153
" Vertretung	105
" Verwaltung	106
Landtags-Wahlordnung	205, 206, 207
Lang Friedrich (Petition)	148
Lankowitz, Zwangs-Arbeitshaus	112
Lannach, Gemeinde (Petition)	94
Lassing, Gemeinde, Hagelschaden	175
Lehrerbund, steiermärkischer (Petition)	221
Lehrkörper des Gymnasiums in Leoben (Petition)	133
Leibnitz, Bezirks-Ausschuß (Petition)	217
Lemberg, Marktgemeinde; Ausscheidung aus Süßenberg und Constituirung zu einer eigenen Gemeinde	16
Lenz Elisabeth, Witwe (Petition)	219 l
Lenz Elisabeth, Witwe (Petition)	219 k
Lenz Georg (Petition)	22
Leoben:	

Berg- und Hütten Schule	176, 147, 148, 149
Deutscher Leseverein der Berg-Akademie (Pet.)	53
Unterstützungsverein an derselben (Petition)	122
Lehrkörper des Gymnasiums (Petition)	133
Lichen von Löwenburg Johanna (Petition)	21
Lichtenwald, Bezirk, Hagelschaden	175
Liezen, Bezirksvertretung (Petition)	211
Local-Eisenbahnen	73, 94, 102, 193, 194, 201, 219 e, f, g, h, o
Lorang Ludwig v. (Petition)	101

M.

Marburg, Stadt:	
Abgabe von Bier und Spirituosen	34
Petition um Befassung des Beitrages zur Oberrealschule	124
Petition um Förderung der Eisenbahnver- bindung Radkersburg-St. Leonhard-Mar- burg	219 o
Marburg, kaufm. Fortbildungsschule (Petition)	122
" Kreisamtsgebäude	82
" Obst- und Weinbauschule	40, 41, 145
" Philharmonischer Verein (Petition)	61
Mariazell, Markt (Petition)	207
Markt, Gemeinde (Petition)	204
Mauthen	212
Mayr von Melnhof, Franz, Freiherr von, Widmung	39
Messendorf, Zwangsarbeits-Anstalt	111
Mettersdorf, Gemeinde (Petition)	94, 204
Milwisch Ludwig (Petition durch Anton Graßl)	92
Miskounig Franz (Petition)	89
Mittelschul-Professoren (Supplendentienzeit)	72
Mod Michael (Petition)	87
Mösl Maria (Petition)	23
Mühlaufergeld	184
Müller Theresia (Petition)	13

